

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Dienstag, 15.03.2022, 19:30 Uhr**

findet in **Airport Garden Loft, Am Messeplatz 1**

eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.02.2022
2. Nachwahl eines Schriftführers/einer Schriftführerin für den Haupt- und Finanzausschuss
3. 2022-199 Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2019 der Stadt Raunheim.
4. 2022-196 Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung
hier: Satzungsbeschluss Bebauungsplan 61.23.44 „Am Pfarrgarten“
5. FA/2022-189 B90/Die Grünen;
Antrag auf Festlegung der Eintrittspreise am Raunheimer Waldsee
6. Verschiedenes

Steffen Gabriel
Ausschussvorsitzender

Haupt- und Finanzausschuss
Vorsitzender:
Steffen Gabriel

Postanschrift
Postfach 1152
65479 Raunheim

8. März 2022

E/7

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 08.03.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	08.03.2022	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	31.05.2022	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	02.06.2022	beschließend

Übergeordnete Themen

Themenziele

Betreff:

Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2019 der Stadt Raunheim.

Beschlussvorschlag:

1. Die Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 bis jeweils zum 31. Dezember 2019 und der Rechenschaftsberichte für die Haushaltsjahre 2010 bis 2019 der Stadt Raunheim werden zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Städte und Gemeinden in Hessen sind gem. § 112 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) dazu verpflichtet für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Er beinhaltet sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, sowie Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen. Durch den Jahresabschluss erfolgt die tatsächliche Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

Die Jahresabschlüsse 2010 bis 2019 der Stadt Raunheim wurden durch den Magistrat aufgestellt (2010 bis 2013 am 12.01.2016, 2014 am 27.09.2016, 2015 am 07.12.2017, 2016 am 30.01.2018, 2017 am 15.01.2019, 2018 am 22.04.2021, 2019 am 12.01.2021) und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Aufgrund der hohen Auslastung der Kommunalaufsicht in den vergangenen Jahren durch die Vielzahl der eingereichten Jahresabschlüsse, gab es bei der Prüfung einen entsprechenden Zeitverzug.

Gem. § 113 HGO hat der Gemeindevorstand nun nach Abschluss der Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 128) die Jahresabschlüsse mit den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Lang
Fachbereich II

Bader
Fachdienst II.1

Anlage(n):

(1) Microsoft Word - Revision zu ext. Bericht 2018.docx

Drucksache 2022-199



- (2) Microsoft Word - Revision zu ext. Bericht 2019.docx
- (3) JAB 2010
- (4) JAB 2011
- (5) JAB 2012
- (6) JAB 2013
- (7) JAB 2014
- (8) JAB 2015
- (9) JAB 2016
- (10) JAB 2017



Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2018

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungstau abzarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.


Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

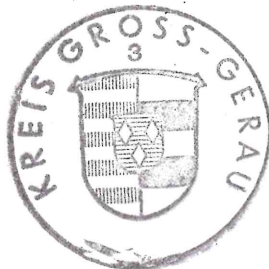
Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 10.02.2022

Revision des Kreises Groß-Gerau



Andreas Franz
Leiter der Revision



**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	11
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	19

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichtes als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e.V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Der Jahresabschluss 2018 weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 2.777 aus.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2018, der einen Jahresüberschuss von T€ 1.775 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verschlechterung) von T€ 4.552. Die Verschlechterung resultiert im Wesentlichen aus dem Ausgleich von Verlusten der Stadtwerke Raunheim in Höhe von T€ 2.976.

Mit 88,8 % (Vorjahr 90,0 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2018 12,8 % (Vorjahr 14,0 %).

Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden in Höhe von rd. T€ 1.483 getätigt. In erster Linie betreffen diese Zugänge eine Straßensanierung sowie die Anschaffung einer Drehleiter.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Der Doppelhaushalt 2018/2019 wurde am 1. Februar 2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und sieht für 2019 im Ergebnishaushalt einen Überschuss von T€ 1.728 vor.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde am 9. März 2020 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung des Magistrats sowie die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 ist noch nicht erfolgt.

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Im Haushaltsjahr 2018 wurden keine Finanzberichte vorgelegt.

Wir weisen auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Haushaltssatzung wurde erst am 1. Februar 2018 beschlossen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 in den Monaten Juni 2021 bis Juli 2021. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsbliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2017 noch keine Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstrumentes für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 2016, die Hinweise zur GemHVO vom 16. Dezember 2016 und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

Forderungen nach Wertberichtigungen	31.12.2018	31.12.2017
	in €	in €
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	249.671,16	27.175,79
Forderungen aus Steuern und steueräbnl. Abgaben	812.702,44	260.133,30
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	321.081,47	115.997,54
Forderungen gegen verb. Unternehmen	3.615.776,69	4.098.524,60
Sonstige Vermögensgegenstände	33.224,52	2.583,09
Summe	5.032.456,28	4.504.414,32

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 2.533.224,36 (Vorjahr: € 2.486.334,84) von den Forderungen abgesetzt. Pauschalwertberichtigungen bestehen in Höhe von € 2.520,22.

Ergebniswirksame Forderungskorrekturen wurden im Berichtsjahr in Höhe von € 49.360,55 unter den Abschreibungen verbucht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 aufgestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 und 2019 wurde am 13. Januar 2018 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 15. bis 23. Januar 2018 öffentlich aus.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 2018 beschlossene Doppelhaushaltsplan weist im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2018 einen Überschuss von € 1.774.603,00 und für das Jahr 2019 einen Überschuss von € 1.727.726,00 aus.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von € 2.000.000,00 für 2018 und keine Kreditaufnahmen für 2019 vor. Die Haushaltssatzung sieht für beide Jahre einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 12.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019 ist bei der Aufsichtsbehörde am 5. Februar 2018 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 9. März 2018. Der Doppelhaushaltsplan 2018 und 2019 wurde in der Zeit vom 26. März bis 5. April 2018 ausgelegt.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird. Im Haushaltsjahr 2018 wurden keine Finanzberichte vorgelegt. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr damit nicht den rechtlichen Grundlagen.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Eine anlassbezogene Berichtspflicht bestand nicht.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz in €	Ergebnis in €	Differenz
			Ansatz ./.. Ergebnis
			in €
Versorgungsaufwendungen	867.284,62	1.177.216,40	309.931,78
Transferaufwendungen	0,00	15.680,22	15.680,22
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.335,00	10.463,45	1.128,45
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.578.250,00	6.526.136,97	2.947.886,97

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Versorgungsaufwendungen zu.

Für das Mehr an Sonstigen ordentlichen Aufwendungen, Transferaufwendungen und der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen hätten Beschlüsse gemäß § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

Die hohen Mehraufwendungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen sowie besondere Finanzaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verlustausgleich der Stadtwerke.

In der Finanzrechnung wurden laut System der Kommune bei den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit T€ 871 aus dem Haushaltsjahr 2017 übertragen. Diese Übertragungen konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso war die Übersicht über die Haushaltsermächtigungen nicht dem Anhang des Jahresabschlusses 2017 beigefügt.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte / Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV			
2018	59.867,62	53.239,01	6.628,61	112,45%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem positiven Ergebnis in Höhe von € 6.628,61 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV			
2018	43.356,59	528.945,67	- 485.589,08	8,20%	< 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % wurde nicht erreicht. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/ Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag ordentl., außerordentl., ILV	Aufwendungen ordentl., außerordentl., ILV	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
2018	429.562,10	4.176.971,91	- 3.747.409,81	10,28%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag ordentl., außerordentl., ILV	Aufwendungen ordentl., außerordentl., ILV	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
2018	286.890,53	604.924,40	- 318.033,87	47,43%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten deutlich verfehlt. Bei der Schulkinderbetreuung hat sich der Kostendeckungsgrad im Zeitverlauf deutlich verbessert und liegt für das Jahr 2018 über dem empfohlenen Mindestniveau.

Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden.

Eine Anpassung der Gebühren im Produkt Friedhof erfolgte zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2018.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Gemäß Jahresabschluss der Stadt wurden Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von € 1.418.552,00 übertragen. Die Anlage ist dem Anhang der Stadt beigefügt.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von € 2.000.000,00 vor.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2018	14.209.199,51 €
Darlehensaufnahme	0,00 €
abzgl. Tilgungen	844.458,37 €
Schuldenstand 31. Dezember 2018	13.364.741,14 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 15,8 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 451.709,23 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2018 auf T€ 12.000 festgesetzt. Die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betragen zum Stichtag T€ 4.128. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Das Finanzierungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde der Aufsichtsbehörde zugestellt. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von T€ 2.777 erreicht. Für 2019 wird im Ergebnishaushalt ein Überschuss von T€ 1.728 erwartet.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte aufgrund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 2. Februar 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Blum
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE

	31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte		12.170,00		23.984,00
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse		187.426,00		204.718,00
		<u>199.596,00</u>		<u>228.702,00</u>
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		5.708.931,78		6.475.170,50
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		1.147.565,00		1.173.630,00
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen		8.006.297,36		7.779.190,36
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung		253.384,62		278.199,62
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.286.862,26		938.889,26
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		66.709,43		6.411,41
		<u>16.469.750,45</u>		<u>16.651.491,15</u>
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		20.705.239,42		20.705.239,42
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen		1.932.272,24		2.022.930,08
1.3.3 Beteiligungen		42.422,15		42.422,15
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		144.366,51		130.088,55
1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)		2.269.772,91		2.399.820,02
		<u>25.094.073,23</u>		<u>25.300.500,22</u>
		<u>41.763.419,68</u>		<u>42.180.693,37</u>
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen		249.671,16		27.175,79
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen		812.702,44		260.133,30
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		321.081,47		115.997,54
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		3.615.776,69		4.098.524,60
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände		33.224,52		2.583,09
		<u>5.032.456,28</u>		<u>4.504.414,32</u>
2.2 Flüssige Mittel		<u>212.530,39</u>		<u>175.793,14</u>
		<u>5.244.986,67</u>		<u>4.680.207,46</u>
3. Rechnungsabgrenzungsposten				
		<u>12.213,32</u>		<u>16.007,12</u>
		<u>47.020.619,67</u>		<u>46.876.907,95</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	18.430.796,37	18.430.796,37
Ausgleich ordentlicher Fehlbeträge aus Vorjahren und 2018	– 11.732.785,23	
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	114.311,77
1.3 Ergebnisverwendung		
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	– 11.993.227,87
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	– 11.993.227,87	
Ausgleich durch Hessenkasse	2.250.000,00	
Verrechnung mit Netto-Position	9.743.227,87	
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	– 672.682,36	0,00
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	– 1.989.557,36	
Ausgleich ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	1.989.557,36	
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	– 786.994,13	0,00
Ausgleich durch Rücklagen	114.311,77	
	<u>– 672.682,36</u>	<u>– 11.993.227,87</u>
	6.025.328,78	6.551.880,27
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	354.516,00	433.434,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.109.263,33	1.133.008,98
2.1.3 Investitionsbeiträge	4.354.724,00	4.732.969,00
	<u>5.818.503,33</u>	<u>6.299.411,98</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.192.113,00	4.826.866,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	3.818.054,00	7.032.224,00
3.3 Sonstige Rückstellungen	3.412.323,51	834.188,00
	<u>12.422.490,51</u>	<u>12.693.278,00</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.292.634,05	14.134.633,07
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	72.107,12	74.566,44
4.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	2,09	12.934,69
	<u>13.364.743,26</u>	<u>14.222.134,20</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	4.128.461,72	4.501.819,48
4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	320.382,68	31.249,95
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	562.523,65	328.454,67
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	178.115,25
4.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	176.163,59	372.478,98
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.202.022,15	1.698.085,17
	<u>22.754.297,05</u>	<u>21.332.337,70</u>
	<u>47.020.619,67</u>	<u>46.876.907,95</u>

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	521.783,14 €	501.569,00 €	517.243,51 €	- 15.674,51 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.207.732,23 €	1.384.980,00 €	1.084.802,33 €	300.177,67 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	811.276,53 €	932.338,00 €	1.129.733,73 €	- 197.395,73 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	25.999.623,55 €	26.200.894,15 €	21.287.916,70 €	4.912.977,45 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	459.025,17 €	481.392,78 €	456.552,00 €	24.840,78 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	6.303.855,66 €	3.838.587,00 €	4.093.090,28 €	- 254.503,28 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	771.273,00 €	1.470.050,00 €	685.710,00 €	784.340,00 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.020.638,58 €	729.730,20 €	778.411,17 €	- 48.680,97 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	37.095.207,86 €	35.539.541,13 €	30.033.459,72 €	5.506.081,41 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	6.652.557,91 €	8.428.156,47 €	7.018.272,36 €	1.409.884,11 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	910.411,95 €	867.284,62 €	1.177.216,40 €	- 309.931,78 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.484.337,08 €	7.507.421,85 €	6.831.517,23 €	675.904,62 €
13	66	Abschreibungen	1.290.259,79 €	1.032.933,00 €	976.667,23 €	56.265,77 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.400.630,30 €	3.578.250,00 €	6.526.136,97 €	- 2.947.886,97 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	18.321.327,73 €	12.558.073,42 €	10.652.626,72 €	1.905.446,70 €
16	72	Transferaufwendungen	13.725,33 €	- €	15.680,22 €	- 15.680,22 €
17	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.138,42 €	9.335,00 €	10.463,45 €	- 1.128,45 €
18		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 17)	37.082.388,51 €	33.981.454,36 €	33.208.580,58 €	772.873,78 €
19		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 18)	12.819,35 €	1.558.086,77 €	- 3.175.120,86 €	4.733.207,63 €
20	56, 57	Finanzerträge	628.272,82 €	434.500,00 €	1.748.353,45 €	- 1.313.853,45 €
21	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	596.888,04 €	610.500,00 €	562.789,95 €	47.710,05 €
22		Finanzergebnis (Nr. 20 ./ Nr. 21)	31.384,78 €	- 176.000,00 €	1.185.563,50 €	- 1.361.563,50 €
23		Ordentliches Ergebnis (Nr. 19 und Nr. 22)	44.204,13 €	1.382.086,77 €	- 1.989.557,36 €	3.371.644,13 €
24	59	Außerordentliche Erträge	114.329,97 €	392.516,00 €	5.103,77 €	387.412,23 €
25	79	Außerordentliche Aufwendungen	18,20 €	- €	792.097,90 €	- 792.097,90 €
26		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	114.311,77 €	392.516,00 €	- 786.994,13 €	1.179.510,13 €
27		Jahresergebnis (Nr. 23 und Nr. 26)	158.515,90 €	1.774.602,77 €	- 2.776.551,49 €	4.551.154,26 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich Ergebnis fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	605.706,08 €	502.069,00 €	434.515,48 €	67.553,52 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.190.999,22 €	1.384.480,00 €	1.112.426,50 €	272.053,50 €
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	505.798,02 €	932.338,00 €	1.391.322,63 €	- 458.984,63 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich				
	Erträge aus gesetzlichen Umlagen	27.922.382,39 €	26.200.894,15 €	20.791.658,85 €	5.409.235,30 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	459.025,17 €	481.392,78 €	456.552,00 €	24.840,78 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende				
	Zwecke und allgemeine Umlage	6.337.740,22 €	3.838.587,00 €	4.087.845,54 €	- 249.258,54 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	632.779,76 €	434.500,00 €	1.820.859,01 €	- 1.386.359,01 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige				
	außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der				
	Investitionstätigkeit ergeben	182.560,72 €	727.481,20 €	657.381,73 €	70.099,47 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	37.836.991,58 €	34.501.742,13 €	30.752.561,74 €	3749180,39 €
10	Personalauszahlungen	6.556.505,13 €	8.430.633,47 €	7.434.715,01 €	995.918,46 €
11	Versorgungsauszahlungen	751.324,24 €	864.807,62 €	819.378,11 €	45.429,51 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.939.804,22 €	7.507.421,85 €	7.005.821,19 €	501.600,66 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	13.725,33 €	- €	7.170,46 €	- 7.170,46 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für				
	laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.437.583,91 €	3.578.250,00 €	3.293.479,49 €	284.770,51 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen				
	aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	13.149.870,40 €	12.558.073,42 €	14.044.889,88 €	- 1.486.816,46 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	562.832,83 €	610.500,00 €	595.625,90 €	14.874,10 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche				
	Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	- 6.549,33 €	9.335,00 €	- 153.546,64 €	162.881,64 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	32.405.096,73 €	33.559.021,36 €	33.047.533,40 €	511.487,96 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus				
	laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	5.431.894,85 €	942.720,77 €	- 2.294.971,66 €	3.237.692,43 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
	sowie aus Investitionsbeiträgen	- 16.023,51 €	67.625,00 €	- 13.810,18 €	81.435,18 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen				
	des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	32.940,00 €	- €	7.313,79 €	- 7.313,79 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen				
	des Finanzanlagevermögens	396.158,78 €	52.997,04 €	342.773,18 €	- 289.776,14 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
	(Nr. 19 bis Nr. 21)	413.075,27 €	120.622,04 €	336.276,79 €	- 215.654,75 €

24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	76.559,86 €	1.180.000,00 €	11.541,44 €	1.168.458,56 €
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.364,13 €	70.000,00 €	572.907,07 €	- 502.907,07 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	351.730,74 €	2.789.053,76 €	622.525,67 €	2.166.528,09 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	13.970,61 €	- €	14.277,96 €	- 14.277,96 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
	(Nr. 24 bis Nr. 26)	444.625,34 €	4.039.053,76 €	1.221.252,14 €	2.817.801,62 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 27)	- 31.550,07 €	- 3.918.431,72 €	- 884.975,35 €	- 3.033.456,37 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 28)	5.400.344,78 €	- 2.975.710,95 €	- 3.179.947,01 €	204.236,06 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	500.000,00 €	2.000.000,00 €	- €	2.000.000,00 €
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 4.813.814,68 €	- 846.968,00 €	- 878.601,22 €	31.633,22 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 32 ./ Nr. 33)	- 4.313.814,68 €	1.153.032,00 €	- 878.601,22 €	2.031.633,22 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 29 und Nr. 32)	1.086.530,10 €	- 1.822.678,95 €	- 4.058.548,23 €	2.235.869,28 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	166.160,37 €	- €	4.576.669,53 €	- 4.576.669,53 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	- 651.004,06 €	- €	- 4.608.026,29 €	4.608.026,29 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./ Nr. 35)	- 484.843,69 €	- €	- 31.356,76 €	31.356,76 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	- 427.712,75 €	- 2.149.750,96 €	173.973,66 €	- 2.323.724,62 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	601.686,41 €	- 1.822.678,95 €	- 4.089.904,99 €	2.267.226,04 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	173.973,66 €	- 3.972.429,91 €	- 3.915.931,33 €	- 56.498,58 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

5. Im participationsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, participations und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

- nicht
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden
 und sind unter Ziffer aufgeführt

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen

- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

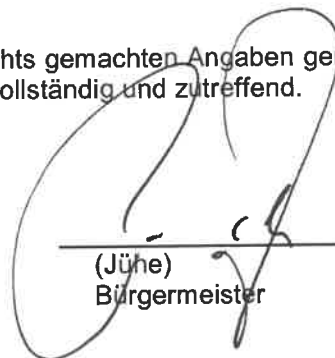
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems

- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden

13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.

14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021



 (Jühe)
 Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
 → Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben



Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2019

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungsstau abzarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

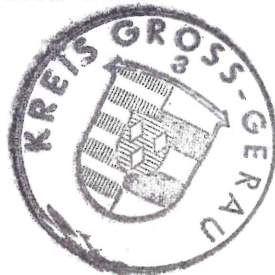
Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 10.02.2022

Revision des Kreises Groß-Gerau



Andreas Franz
Leiter der Revision



**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	11
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	19

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichtes als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e.V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Der Jahresabschluss 2019 weist einen Jahresüberschuss von T€ 943 aus.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2019, der einen Jahresüberschuss von T€ 4.223 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verschlechterung) von T€ 3.280. Die Summe an ordentlichen Erträgen fiel im Vergleich zum Plan um T€ 7.450 niedriger aus, während die ordentlichen Aufwendungen T€ 3.305 niedriger als geplant lagen.

Mit 88,4 % (Vorjahr: 88,8 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2019 14,9 % (Vorjahr: 12,8 %).

Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden in Höhe von rd. T€ 718 getätigt. In erster Linie betreffen diese Zugänge Zaunarbeiten am Wildgehege, die Erneuerung des Waldparkplatzes, Spielgeräte für die Kindergärten sowie Bauarbeiten an der Wildkammer.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Der Haushalt 2020 wurde am 12. Dezember 2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und sieht für 2020 im Ergebnishaushalt einen Überschuss von T€ 1.574 vor. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschätzbar.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 - Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 22. Dezember 2020 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung des Vorjahrs konnte bisher aufgrund verspäteter Aufstellung noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit den Haushaltsjahren 2018 geprüft wurde.

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Im Haushaltsjahr 2019 wurden keine Finanzberichte vorgelegt.

Entgegen der Bestimmungen des § 123a HGO wurde für das Geschäftsjahr 2019 noch kein Beteiligungsbericht erstellt. Der unzulässigerweise für zwei Geschäftsjahre (2017 und 2018) erstellte Beteiligungsbericht wurde erst 2021 in die entsprechenden Gremien eingebracht.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 in den Monaten Juni 2021 und Juli 2021. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2018 noch keine Entlastung erteilt. Eine Feststellung bzw. Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 konnte bisher noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit dem Berichtsjahr geprüft wurde.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstrumentes für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 2016, die Hinweise zur GemHVO vom 16. Dezember 2016 und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

Forderungen nach Wertberichtigungen	31.12.2019	31.12.2018
	in €	in €
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	3.489,69	249.671,16
Forderungen aus Steuern und steueräbnl. Abgaben	826.145,09	812.702,44
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	350.560,00	321.081,47
Forderungen gegen verb. Unternehmen	3.246.632,31	3.615.776,69
Sonstige Vermögensgegenstände	63.631,62	33.224,52
Summe	4.490.458,71	5.032.456,28

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 2.582.472,01 (Vorjahr: € 2.533.224,36) von den Forderungen abgesetzt. Pauschalwertberichtigungen bestehen in Höhe von € 59,08.

Ergebniswirksame Forderungskorrekturen wurden im Berichtsjahr in Höhe von € 145.447,21 unter den Abschreibungen verbucht.

Ausweis Forderungen/Verbindlichkeiten im Verbundbereich

Im Jahresabschluss 2019 werden bei der Stadt Mio. € 1,1 als kreditorische Debitoren unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen kreditorischen Debitor, sondern um weiterzuleitende Fördermittel für den Eigenbetrieb Stadtentwicklung. Dementsprechend hätte die Stadt eine Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen im Jahresabschluss ausweisen müssen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 aufgestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 und 2019 wurde am 13. Januar 2018 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 15. bis 23. Januar 2018 öffentlich aus.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 2018 beschlossene Doppelhaushaltsplan weist im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2018 einen Überschuss von € 1.774.603,00 und für das Jahr 2019 einen Überschuss von € 1.727.726,00 aus.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von € 2.000.000,00 für 2018 und keine Kreditaufnahmen für 2019 vor. Die Haushaltssatzung sieht für beide Jahre einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 12.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019 ist bei der Aufsichtsbehörde am 5. Februar 2018 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 9. März 2018. Der Doppelhaushaltsplan 2018 und 2019 wurde in der Zeit vom 26. März bis 5. April 2018 ausgelegt.

Aufgrund der Teilnahme an der Hessenkasse wurde die Haushaltssatzung 2019 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. März 2019 angepasst. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 27. September 2019. Die geänderte Haushaltssatzung 2019 wurde am 9. November 2019 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 11. bis 19. November 2019 öffentlich aus.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird. Im Haushaltsjahr 2019 wurden keine Finanzberichte vorgelegt. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr damit nicht den rechtlichen Grundlagen.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Eine anlassbezogene Berichtspflicht bestand nicht.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgettrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz in €	Ergebnis in €	Differenz Ansatz ./ Ergebnis in €
Abschreibungen	1.041.517,00	1.090.527,32	49.010,32
Transferaufwendungen	0,00	8.538,96	8.538,96
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.570,00	10.317,95	747,95

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Abschreibungen zu.

Für das Mehr an Sonstigen ordentlichen Aufwendungen und Transferaufwendungen hätten Beschlüsse gemäß § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

In der Finanzrechnung wurden laut System der Kommune bei den Auszahlungen aus der Investitionsstätigkeit T€ 3.419 aus dem Haushaltsjahr 2018 übertragen. Diese Übertragungen konnten nicht vollständig nachgewiesen werden. Die Übersicht über die Haushaltsermächtigungen im Anhang des Jahresabschlusses 2018 weist Übertragungen in Höhe von T€ 1.419 aus. Es ergibt sich somit eine Differenz von T€ 2.000.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte / Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV			
2019	68.540,32	110.227,05	- 41.686,73	62,18%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von € 41.686,73 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume.

Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/ Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV			
2019	43.895,54	456.137,80	- 412.242,26	9,62%	> 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % wird knapp verfehlt. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/ Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV			
2019	266.243,41	4.399.568,76	-4.133.325,35	6,05%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag ordentl., außerordentl., ILV	Aufwendungen ordentl., außerordentl., ILV	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warnniveaus (prozentual)
2019	313.364,97	615.358,68	- 301.993,71	50,92%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten deutlich verfehlt. Bei der Schulkinderbetreuung hat sich der Kostendeckungsgrad im Zeitverlauf deutlich verbessert und liegt für das Jahr 2019 über dem empfohlenen Mindestniveau.

Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden.

Eine Anpassung der Gebühren im Produkt Friedhof erfolgte zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2018.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Gemäß Jahresabschluss der Stadt wurden Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von € 2.000.242,67 übertragen. Die Anlage ist dem Anhang der Stadt beigelegt.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um die in der Übersicht der Haushaltsermächtigungen fehlenden Maßnahmen für das Vorjahr (vgl. Seite 13).

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von € 1.250.000,00 vor. Aus dem Vorjahr lagen Kreditermächtigungen in Höhe von € 2.000.000,00 vor.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2019	13.364.741,14 €
Darlehensaufnahme	3.250.000,00 €
abzgl. Tilgungen	924.031,59 €
Schuldenstand 31. Dezember 2019	15.690.709,55 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 17,0 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 437.545,21 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2019 auf T€ 8.000 festgesetzt. Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung lagen zum Stichtag keine vor. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Das Finanzierungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde der Aufsichtsbehörde zugestellt. Für das Haushaltsjahr 2019 konnte ein Überschuss im Ergebnishaushalt von T€ 943 erreicht werden. Für 2020 wird im Ergebnishaushalt ein Überschuss von T€ 1.574 erwartet.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte aufgrund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 2. Februar 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Blum
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte		32.042,20		12.170,00
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse		199.144,00		187.426,00
		<u>231.186,20</u>		<u>199.596,00</u>
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte		5.708.931,78		5.708.931,78
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		1.179.988,06		1.147.565,00
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen		7.644.845,07		8.006.297,36
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung		297.038,59		253.384,62
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.148.738,18		1.286.862,26
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		0,00		66.709,43
		<u>15.979.541,68</u>		<u>16.469.750,45</u>
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		20.936.286,42		20.705.239,42
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen		1.845.169,22		1.932.272,24
1.3.3 Beteiligungen		42.422,15		42.422,15
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		156.812,57		144.366,51
1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)		2.192.138,90		2.269.772,91
		<u>25.172.829,26</u>		<u>25.094.073,23</u>
			<u>41.383.557,14</u>	<u>41.763.419,68</u>
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen		3.489,69		249.671,16
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen		826.145,09		812.702,44
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		350.560,00		321.081,47
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen		3.246.632,31		3.615.776,69
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände		63.631,62		33.224,52
		<u>4.490.458,71</u>		<u>5.032.456,28</u>
2.2 Flüssige Mittel		935.098,07		212.530,39
			<u>5.425.556,78</u>	<u>5.244.986,67</u>
3. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>12.980,99</u>	<u>12.213,32</u>
			<u>46.822.094,91</u>	<u>47.020.619,67</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Netto-Position	6.698.011,14		6.698.011,14	
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital				
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	962.634,59		0,00	
1.3 Ergebnisverwendung				
1.3.1 Ergebnisvortrag	- 672.682,36		0,00	
1.3.1.1 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 672.682,36		0,00	
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 19.350,12		- 672.682,36	
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	962.634,59		- 1.989.557,36	
Einstellung in Rücklagen	- 962.634,59		1.989.557,36	
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 19.350,12		- 786.994,13	
Ausgleich durch Rücklagen	0,00		114.311,77	
	<u>- 692.032,48</u>		<u>- 672.682,36</u>	
		6.968.613,25		6.025.328,78
2. Sonderposten				
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge				
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	292.297,00		354.516,00	
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	867.731,33		1.109.263,33	
2.1.3 Investitionsbeiträge	3.976.480,00		4.354.724,00	
	<u>3.976.480,00</u>		<u>4.354.724,00</u>	
		5.136.508,33		5.818.503,33
3. Rückstellungen				
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.285.221,00		5.192.113,00	
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	2.652.900,00		3.818.054,00	
3.3 Sonstige Rückstellungen	3.246.349,03		3.412.323,51	
	<u>3.246.349,03</u>		<u>3.412.323,51</u>	
		11.184.470,03		12.422.490,51
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.656.282,77		13.292.634,05	
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	69.626,84		72.107,12	
4.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	2,61		2,09	
	<u>15.725.912,22</u>		<u>13.364.743,26</u>	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00		4.128.461,72	
4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	218.421,71		320.382,68	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	540.911,67		562.523,65	
4.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.035.129,45		176.163,59	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	6.012.128,25		4.202.022,15	
	<u>6.012.128,25</u>		<u>4.202.022,15</u>	
		23.532.503,30		22.754.297,05
		<u>46.822.094,91</u>		<u>47.020.619,67</u>

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	517.243,51 €	466.741,00 €	506.876,97 €	- 40.135,97 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.084.802,33 €	1.499.980,00 €	961.841,88 €	538.138,12 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.129.733,73 €	939.397,00 €	1.043.758,07 €	- 104.361,07 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	21.287.916,70 €	31.246.310,37 €	26.443.775,95 €	4.802.534,42 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	456.552,00 €	491.020,64 €	467.965,81 €	23.054,83 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.093.090,28 €	4.318.133,00 €	4.727.867,33 €	- 409.734,33 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	685.710,00 €	1.480.050,00 €	681.995,00 €	798.055,00 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	778.411,17 €	2.629.768,70 €	787.013,00 €	1.842.755,70 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	30.033.459,72 €	43.071.400,71 €	35.621.094,01 €	7.450.306,70 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	7.018.272,36 €	8.745.950,22 €	7.677.823,85 €	1.068.126,37 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.177.216,40 €	941.905,35 €	933.952,72 €	7.952,63 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.831.517,23 €	9.437.854,85 €	8.026.679,75 €	1.411.175,10 €
13	66	Abschreibungen	976.667,23 €	1.041.517,00 €	1.090.527,32 €	- 49.010,32 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.526.136,97 €	3.612.750,00 €	3.439.752,73 €	172.997,27 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.652.626,72 €	14.629.753,62 €	13.927.051,56 €	702.702,06 €
16	72	Transferaufwendungen	15.680,22 €	- €	8.538,96 €	- 8.538,96 €
17	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.463,45 €	9.570,00 €	10.317,95 €	- 747,95 €
18		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 17)	33.208.580,58 €	38.419.301,04 €	35.114.644,84 €	3.304.656,20 €
19		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 18)	- 3.175.120,86 €	4.652.099,67 €	506.449,17 €	4.145.650,50 €
20	56, 57	Finanzerträge	1.748.353,45 €	438.500,00 €	1.065.594,67 €	- 627.094,67 €
21	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	562.789,95 €	967.854,00 €	609.409,25 €	358.444,75 €
22		Finanzergebnis (Nr. 20 ./ Nr. 21)	1.185.563,50 €	- 529.354,00 €	456.185,42 €	- 985.539,42 €
23		Ordentliches Ergebnis (Nr. 19 und Nr. 22)	- 1.989.557,36 €	4.122.745,67 €	962.634,59 €	3.160.111,08 €
24	59	Außerordentliche Erträge	5.103,77 €	100.000,00 €	1.561,11 €	98.438,89 €
25	79	Außerordentliche Aufwendungen	792.097,90 €	- €	20.911,23 €	- 20.911,23 €
26		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	- 786.994,13 €	100.000,00 €	- 19.350,12 €	119.350,12 €
27		Jahresergebnis (Nr. 23 und Nr. 26)	- 2.776.551,49 €	4.222.745,67 €	943.284,47 €	3.279.461,20 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ergebnis fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	434.515,48 €	467.241,00 €	522.635,61 €	- 55.394,61 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.112.426,50 €	1.499.480,00 €	959.191,33 €	540.288,67 €
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.391.322,63 €	939.397,00 €	1.334.824,84 €	- 395.427,84 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich				
	Erträge aus gesetzlichen Umlagen	20.791.658,85 €	31.246.310,37 €	26.123.203,40 €	5.123.106,97 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	456.552,00 €	491.020,64 €	467.965,81 €	23.054,83 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende				
	Zwecke und allgemeine Umlage	4.087.845,54 €	4.318.133,00 €	4.757.446,06 €	- 439.313,06 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.820.859,01 €	438.500,00 €	1.083.928,77 €	- 645.428,77 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige				
	außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der				
	Investitionstätigkeit ergeben	657.381,73 €	750.733,70 €	1.667.741,40 €	- 917.007,70 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	30.752.561,74 €	40.150.815,71 €	36.916.937,22 €	3.233.878,49 €
10	Personalauszahlungen	7.434.715,01 €	8.750.083,22 €	7.692.743,46 €	1057339,76 €
11	Versorgungsauszahlungen	819.378,11 €	937.772,35 €	840.844,72 €	96927,63 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.005.821,19 €	9.437.854,85 €	7.089.159,95 €	2348694,90 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	7.170,46 €	- €	8.509,76 €	- 8509,76 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für				
	laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.293.479,49 €	3.612.750,00 €	3.521.763,40 €	90986,60 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen				
	aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	14.044.889,88 €	14.629.753,62 €	14.839.190,31 €	- 209436,69 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	595.625,90 €	967.854,00 €	629.390,61 €	338463,39 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche				
	Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	- 153.546,64 €	9.570,00 €	22.452,37 €	- 12882,37 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	33.047.533,40 €	38.345.638,04 €	34.644.054,58 €	3.701.583,46 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus				
	laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 2294971,66 €	1.805.177,67 €	2.272.882,64 €	-467.704,97 €

20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	- 13.810,18 €	67.625,00 €	218.611,53 €	- 150.986,53 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	7.313,79 €	100.000,00 €	1.371,28 €	98.628,72 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	342.773,18 €	53.081,34 €	287.828,89 €	- 234.747,55 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	336.276,79 €	220.706,34 €	507.811,70 €	- 287.105,36 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	11.541,44 €	1.400.300,64 €	248.644,00 €	1.151.656,64 €
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	572.907,07 €	99.883,83 €	411.887,43 €	- 312.003,60 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	622.525,67 €	3.203.810,20 €	224.177,07 €	2.979.633,13 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	14.277,96 €	- €	324.743,50 €	324.743,50 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 26)	1.221.252,14 €	4.703.994,67 €	559.965,00 €	4.144.029,67 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 27)	- 884.975,35 €	- 4.483.288,33 €	- 52.153,30 €	- 4.431.135,03 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 28)	- 3.179.947,01 €	- 2.678.110,66 €	2.220.729,34 €	- 4.898.840,00 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- €	1.285.200,00 €	3.285.200,00 €	- 2.000.000,00 €
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 878.601,22 €	- 858.981,00 €	- 1.328.249,91 €	469.268,91 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 32 ./ Nr. 33)	- 878.601,22 €	426.219,00 €	1.956.950,09 €	- 1.530.731,09 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 29 und Nr. 32)	- 4.058.548,23 €	- 2.251.891,66 €	4.177.679,43 €	- 6.429.571,09 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rück- zahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	4.576.669,53 €	- €	1.420.330,48 €	- 1.420.330,48 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	- 4.608.026,29 €	- €	- 746.980,51 €	746.980,51 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./ Nr. 35)	- 31.356,76 €	- €	673.349,97 €	- 673.349,97 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	173.973,66 €	- 6.261.106,61 €	- 3.915.931,33 €	- 2.345.175,28 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	- 4.089.904,99 €	- 2.251.891,66 €	4.851.029,40 €	- 7.102.921,06 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	- 3.915.931,33 €	- 8.512.998,27 €	935.098,07 €	- 9.448.096,34 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

- bestehen nicht
 sind gesondert erläutert

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen

- bestehen nicht
 sind gesondert erläutert

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag

- nicht
 nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag

- nicht
 nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag

- nicht
 und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

- nicht
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden
 und sind unter Ziffer aufgeführt

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen

- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

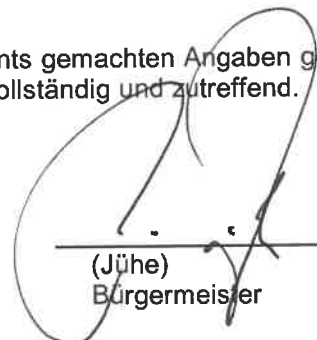
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems

- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden

13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.

14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021



 (Jühe)
 Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
 → Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben



Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2010
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2010

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungstau abzarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 11.06.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau



Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision

**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2010**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	12
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	20

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2010

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e.V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Gegenüber dem Haushaltsplan 2010, der einen Jahresfehlbetrag von T€ 4.575 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verbesserung) von T€ 760.

Die ordentlichen Erträge stammen mit T€ 12.144 im Wesentlichen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen sowie mit T€ 2.247 aus Zuweisungen und Zuschüssen.

Mit 87,2 % (Vorjahr 85,7 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2010 39,6 % (Vorjahr 47,3 %).

Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.975 verschlechtert.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Für das Haushaltsjahr 2011 wird im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von T€ 1.318 und für das Haushaltsjahr 2012 mit einem Fehlbetrag von T€ 3.412 gerechnet.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 7. Oktober 2015 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgte in der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2016.

Wir weisen auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Haushaltssatzung wurde erst am 11. Februar 2010 beschlossen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Der Magistrat der Stadt Raunheim hat den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 betreffend die Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen (Beschleunigungserlass) teilweise angewendet.

Prüfungsgegenstand waren damit der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 der Stadt.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Da der Jahresabschluss des Vorjahres durch die Revision des Groß-Gerau-Kreises geprüft wurde, erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichts für das Vorjahr. Soweit sich wesentliche Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2016 festgestellt und gleichzeitig dem Magistrat Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011, die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 sowie der Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums vom 30. Juli 2014 (Schreiben zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013) und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von der Revision des Groß-Gerau-Kreises geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet. In der Gesamtfinanzrechnung der Stadt werden keine Planabweichungen mit den fortgeschriebenen Planansätzen dargestellt.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt vom Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 (Geschäftszeichen IV4 -15 i 01.01) in der Form Gebrauch macht, dass der Rechenschaftsbericht auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden kann.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Stadt zutreffend darstellt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

	31.12.2010 in €	31.12.2009 in €
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	40.869,02	125.886,73
Forderungen aus Steuern und steuerähnl. Abgaben	431.543,32	684.027,86
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	342.696,86	705.321,27
Forderungen gegen verb. Unternehmen	4.598.274,98	4.354.010,78
Sonstige Vermögensgegenstände	3.657,97	201.753,75
Summe	5.417.042,15	6.071.000,39

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 670.946,54 (€ 670.946,54) von den Forderungen abgesetzt. Im Berichtsjahr erfolgten keine Zuführungen bzw. Herabsetzungen.

Netto-Position

Entwicklung der Nettoposition

Nr.	Bezeichnung	Stand	Stand	Veränderung
		31.12.2010	31.12.2009	
1.1	Netto-Position	18.960.951,62 €	19.213.223,24 €	252.271,62 €

Im Einzelnen wurden im Jahresabschluss 2010 folgende Änderungen der Netto-Position vorgenommen:

	€	€
Stand zum 1.1.2010	19.213.223,24	
1; Flurstück 3, 380, 382, 385	27.408,00	
2; Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungsträgern 2008	– 248.762,68	
3; Forderungen ggü. Sozialversicherungsträgern 2008	– 30.916,94	
Gesamtveränderung in 2010		– 252.271,62
Stand zum 31.12.2010		<u>18.960.951,62</u>

Zu Position 1: Die bereits zur Eröffnungsbilanz vorhandene Flurstücke 3, 380, 382, 385 wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht erfasst. Die notwendige Korrektur erfolgte im Jahresabschluss 2010.

Zu Position 2: Die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern aus Loga wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz direkt an die entsprechenden Kreditoren (ohne Sachkontenbuchung) gebucht. Der Ausgleich der Kreditoren im Jahr 2010 erfolgte gegen die Nettoposition (Buchungssatz: Nettoposition an Bank)

Zu Position 3: Das Ausziffern der Forderungen erfolgte im Jahr 2010 fälschlicherweise als negative Nettopositionskorrektur. Daher erfolgte im Jahresabschluss 2012 ein Storno dieser Buchung.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Die Veröffentlichung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2010 erfolgte am 4. Januar 2010 und lag in der Zeit vom 11. Januar bis 19. Januar 2010 aus. Die Bekanntmachung der beschlossenen Haushaltssatzung 2010 erfolgte am 3. Februar 2010 und lag in der Zeit vom 3. Februar bis einschließlich 11. Februar 2010 aus. Für das Haushaltsjahr 2010 wird mit einem Fehlbedarf von € 4.575.734 geplant.

Die behördliche Genehmigung des Landrats konnte uns im Rahmen der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen:

Die Stadt hat jeweils einen Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das erste und zweite Halbjahr 2010 erstellt. Die Berichte wurden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städten und Gemeinden vom 5. Mai 2010 wurden die Berichte der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die Haushaltsermächtigungen aus 2009 sowie außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz/€	Ergebnis/ €	Differenz Ansatz./Ergebnis in €
Abschreibungen	879.400,00	892.801,39	13.401,39
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.850.000,00	9.175.390,87	325.390,87
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.200,00	8.924,71	2.724,71
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	371.000,00	399.417,76	28.417,76
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	504,61	504,61

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Abschreibungen und Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen zu.

Das Mehr bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist im Wesentlichen auf die Zahlung von nicht geplanten Grundsteuerzahlungen für den "Toom-Parkplatz" zurückzuführen.

Die außerordentlichen Mehraufwendungen entfallen mit € 399,00 auf den Erwerb eines Computers für die freiwillige Feuerwehr. Die Rechnung stammt aus dem Jahr 2007 und wurde im Jahr 2010 bezahlt. Die übrigen außerordentlichen Aufwendungen entfallen mit € 105,61 auf Stromkosten für den Zeitraum vom 12. März bis 11. Juni 2008.

Für die o. g. Mehraufwendungen hätten Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

In der Finanzrechnung wurden laut System der Kommune bei den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit T€ 202 übertragen. Diese Übertragungen konnten nicht nachgewiesen werden. Ohne diese Übertragungen hätten außer- bzw. überplanmäßige Auszahlungen von T€ 83 vorliegen für die ein Beschluss nach § 100 Abs. 1 HGO nötig gewesen wäre. Ebenso wäre es ohne die Übertragungen aus 2009 nicht möglich gewesen im Finanzhaushalt T€ 89 in das Haushaltsjahr 2011 zu übertragen (siehe Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen).

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte/Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2010	59.086,64	70.292,72	-11.206,08	84,06%	<100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von - € 11.206,08 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2010	42.535,52	319.033,67	-276.498,15	13,33%	< 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % ist erreicht. Auf eine Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Grundlage: Satzung vom 1. Januar 1999

Das Produkt "Friedhof" ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2010	317.663,30	2.571.561,08	-2.253.897,78	12,35%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2010	80.445,00	536.192,66	-455.747,66	15,00%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung deutlich verfehlt. Auf eine Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt "Abfallwirtschaft" ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Haushaltsermächtigungen wurde gemäß Jahresabschlussarbeiten 2010 wie folgt übertragen:

	von 2010 nach 2011
HE Ergebnishaushalt	- €
HE Finanzhaushalt	89.000,00 €

Eine Darstellung ist im Jahresabschluss der Stadt nicht erfolgt. Die Übertragungen im Finanzhaushalt wurden vom Bürgermeister angewiesen.

Des Weiteren wurden T€ 19 aus dem Bereich der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in den Investitionsbereich umgewidmet.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die von den Stadtverordneten am 28. Januar 2010 beschlossenen Haushaltssatzung sah keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vor.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2010	7.262.365,51 €
Darlehensaufnahme	0,00 €
abzgl. Tilgungen	268.066,88 €
Schuldenstand 31. Dezember 2012	6.994.298,63 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 26,09 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 301.305,53 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2010 auf T€ 5.800 festgesetzt. Zum Stichtag bestanden Verbindlichkeiten aus der Liquiditätssicherung gegenüber der Kreissparkasse Groß-Gerau in Höhe von T€ 2.861. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Ein Finanzsicherungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde von der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit dem Haushalt 2010 beschlossen.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte aufgrund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 4. Juni 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2010

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

AKTIVSEITE

	31.12.2010		31.12.2009
	€	€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	14.126,00		37.412,00
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	69.333,00		33.736,00
	<u>83.459,00</u>		<u>71.148,00</u>
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.325.359,50		8.373.439,50
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.606.528,00		1.654.331,00
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	11.810.258,86		12.149.261,00
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	54.758,62		29.633,62
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	782.235,00		813.781,00
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	432.124,48		509.673,14
	<u>23.011.264,46</u>		<u>23.530.119,26</u>
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	11.410.724,87		11.410.724,87
1.3.2 Beteiligungen	592.316,54		592.316,54
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	50.472,98		43.193,10
1.3.4 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	3.571.636,97		3.641.178,53
	<u>15.625.151,36</u>		<u>15.687.413,04</u>
		<u>38.719.874,82</u>	<u>39.288.680,30</u>
2. Umlaufvermögen			
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	40.869,02		125.886,73
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	431.543,32		684.027,86
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	342.696,86		705.321,27
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	4.598.274,98		4.354.010,78
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	3.657,97		201.753,75
	<u>5.417.042,15</u>		<u>6.071.000,39</u>
2.2 Flüssige Mittel	263.279,48		445.654,38
		<u>5.680.321,63</u>	<u>6.516.654,77</u>
3. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>23.496,54</u>	<u>22.840,54</u>
		<u>44.423.692,99</u>	<u>45.828.175,61</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	18.960.951,62	19.213.223,24
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.985.387,38	3.985.387,38
1.3 Ergebnisverwendung		
1.3.1 Ergebnisvortrag	- 1.534.063,88	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 1.655.368,40	0,00
1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	121.304,52	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 3.815.920,13	- 1.534.063,88
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.077.309,63	- 1.655.368,40
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	261.389,50	121.304,52
	<u>- 5.349.984,01</u>	<u>- 1.534.063,88</u>
	17.596.354,99	21.664.546,74
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	715.612,00	658.804,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.379.391,40	1.342.201,40
2.1.3 Investitionsbeiträge	7.903.314,00	8.356.219,00
	<u>9.998.317,40</u>	<u>10.357.224,40</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.631.423,00	4.661.583,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	202.072,40	163.567,89
	<u>4.833.495,40</u>	<u>4.825.150,89</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.754.719,57	8.218.338,48
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	104.283,43	111.767,63
	<u>9.859.003,00</u>	<u>8.330.106,11</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	160.886,90	34.370,93
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.722,09	70.091,51
4.4 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	259.891,67	- 115,00
4.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	814.720,64	82.896,74
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	713.300,90	463.903,29
	<u>11.995.525,20</u>	<u>8.981.253,58</u>
	<u>44.423.692,99</u>	<u>45.828.175,61</u>

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2009	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres 2010	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	549.854,82 €	637.100,00 €	577.085,90 €	60.014,10 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	776.329,93 €	799.200,00 €	756.824,25 €	42.375,75 €
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	533.585,04 €	772.000,00 €	462.519,33 €	309.480,67 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.361.217,92 €	12.884.500,00 €	12.143.792,24 €	740.707,76 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	346.896,00 €	360.000,00 €	357.408,01 €	2.591,99 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.176.921,93 €	1.593.000,00 €	2.246.735,01 €	- 653.735,01 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	541.495,00 €	526.100,00 €	539.831,82 €	- 13.731,82 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	493.823,10 €	481.000,00 €	559.526,52 €	- 78.526,52 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	18.780.123,74 €	18.052.900,00 €	17.643.723,08 €	409.176,92 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.435.696,81 €	5.096.026,00 €	4.568.395,56 €	527.630,44 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	745.116,86 €	573.923,00 €	518.206,25 €	55.716,75 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.268.945,69 €	4.278.235,00 €	3.492.719,92 €	785.515,08 €
13	66	Abschreibungen	891.469,49 €	879.400,00 €	892.801,39 €	- 13.401,39 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.809.593,53 €	3.267.400,00 €	3.030.055,28 €	237.344,72 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.518.857,47 €	8.850.000,00 €	9.175.390,87 €	- 325.390,87 €
16	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.457,83 €	6.200,00 €	8.924,71 €	- 2.724,71 €
17		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 16)	20.678.137,68 €	22.951.184,00 €	21.686.493,98 €	1.264.690,02 €
18		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 1.898.013,94 €	- 4.898.284,00 €	- 4.042.770,90 €	- 855.513,10 €
19	56, 57	Finanzerträge	560.299,48 €	693.550,00 €	364.879,03 €	328.670,97 €
20	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	317.653,94 €	371.000,00 €	399.417,76 €	- 28.417,76 €
21		Finanzergebnis (Nr. 19 ./ Nr. 20)	242.645,54 €	322.550,00 €	- 34.538,73 €	357.088,73 €
22		Ordentliches Ergebnis (Nr. 18 und Nr. 21)	- 1.655.368,40 €	- 4.575.734,00 €	- 4.077.309,63 €	- 498.424,37 €
23	59	Außerordentliche Erträge	121.304,52 €	- €	261.894,11 €	- 261.894,11 €
24	79	Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	504,61 €	- 504,61 €
25		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 23 ./ Nr. 24)	121.304,52 €	- €	261.389,50 €	- 261.389,50 €
26		Jahresergebnis (Nr. 22 und Nr. 25)	- 1.534.063,88 €	- 4.575.734,00 €	- 3.815.920,13 €	- 759.813,87 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2009	Ergebnis des Haushaltsjahres 2010	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres/Ergebnis des Vorjahres (Sp. 3./Sp. 4.)
1	2	3	4	5
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	437.519,11 €	514.023,16 €	-76.504,05 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	724.962,29 €	792.139,77 €	-67.177,48 €
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	12.352,77 €	1.118.217,08 €	-1.105.864,31 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.270.043,66 €	12.415.807,35 €	-145.763,69 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	346.896,00 €	357.408,01 €	-10.512,01 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.187.737,81 €	2.233.254,21 €	954.483,60 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	525.400,98 €	357.723,31 €	167.677,67 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	189.036,40 €	449.134,91 €	-260.098,51 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	17.693.949,02 €	18.237.707,80 €	-543.758,78 €
10	Personalauszahlungen	-4.359.478,89 €	-4.534.254,93 €	174.776,04 €
11	Versorgungsauszahlungen	-505.445,38 €	-492.014,50 €	-13.430,88 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.249.936,30 €	-3.369.234,11 €	-3.880.702,19 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-2.760.061,34 €	-2.866.609,57 €	106.548,23 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-7.969.482,13 €	-8.915.384,20 €	945.902,07 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-317.554,49 €	-395.441,78 €	77.887,29 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	-289.365,55 €	-12.689,11 €	-276.676,44 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-23.451.324,08 €	-20.585.628,20 €	-2.865.695,88 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10./Nr. 19)	-5.757.375,06 €	-2.347.920,40 €	-3.409.454,66 €

19	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	629.780,64 €	198.137,19 €	431.643,45 €
20	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	- €	137.630,00 €	- 137.630,00 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	316.644,49 €	320.504,18 €	- 3.859,69 €
22	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	946.425,13 €	656.271,37 €	290.153,76 €
23	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	42.956,39 €	220.127,05 €	- 177.170,66 €
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	469.365,49 €	50.204,41 €	419.161,08 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	128.041,05 €	190.116,74 €	- 62.075,69 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	77.985,16 €	68.880,32 €	9.104,84 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 bis Nr. 26)	718.348,09 €	529.328,52 €	189.019,57 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 22 ./i. Nr. 27)	228.077,04 €	126.942,85 €	101.134,19 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 18 und Nr. 28)	- 5.529.298,02 €	- 2.220.977,55 €	- 3.308.320,47 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- €	119.240,04 €	- 119.240,04 €
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	257.403,81 €	387.300,89 €	- 129.897,08 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./i. Nr. 32)	- 257.403,81 €	- 268.060,85 €	10.657,04 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	- 5.786.701,83 €	- 2.489.038,40 €	- 3.297.663,43 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rück- zahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	117.622,57 €	573.094,58 €	- 455.472,01 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	120.083,66 €	59.418,87 €	60.664,79 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./i. Nr. 35)	- 2.461,09 €	513.675,71 €	- 516.136,80 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	5.167.176,15 €	- 621.986,77 €	5.789.162,92 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	- 5.789.162,92 €	- 1.975.362,69 €	- 3.813.800,23 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	- 621.986,77 €	- 2.597.349,46 €	1.975.362,69 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2010

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Leonhardt

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden
 und sind unter Ziffer aufgeführt
9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt
10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen
- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden.
13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.
14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021

(Jühe)
 Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
- Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben



Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2011
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2011

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungstau abzarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 11.06.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau



Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision



**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2011**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	12
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	20

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2011

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Gegenüber dem Haushaltsplan 2011, der einen Jahresfehlbetrag von T€ 383 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verbesserung) von T€ 1.876. Ursächlich hierfür sind höhere Steuereinnahmen (T€ 2.163) sowie Einsparungen bei den geplanten Sach- und Dienstleistungen (T€ 372) sowie den Personal- und Versorgungsaufwendungen (T€ 360).

Auf die Berücksichtigung von internen Leistungsverrechnungen zwischen den Teilhaushalten wurden im Jahresabschluss 2011 verzichtet. Mit Ausnahme der allgemeinen Finanzwirtschaft (T€ 10.211) weisen alle Teilhaushalte ein negatives Ergebnis aus.

Mit 87,6 % (Vorjahr 87,2 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2011 39,3 % (Vorjahr 39,6 %).

Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.019 verbessert.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Für das Haushaltsjahr 2012 wird im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von T€ 3.389 geplant. Für das Haushaltsjahr 2013 wird mit einem negativen Ergebnis in Höhe von T€ 324 gerechnet.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 26. November 2015 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 noch nicht beschlossen und somit die Einhaltung der Frist gemäß § 114 HGO nicht erreicht.

Wir weisen auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Haushaltssatzung wurde am 4. Februar 2011 der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Der Magistrat der Stadt Raunheim hat den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 betreffend die Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen (Beschleunigungserlass) teilweise angewendet.

Prüfungsgegenstand waren damit der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 der Stadt.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2017 in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsbliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2010 noch keine Entlastung erteilt. Eine Feststellung bzw. Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 konnte bisher noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit dem Vorjahr geprüft wurde.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011, die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 sowie der Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums vom 30. Juli 2014 (Schreiben zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013) und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet. In der Gesamtfinanzrechnung der Stadt werden keine Planabweichungen mit den fortgeschriebenen Planansätzen dargestellt.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt vom Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 (Geschäftszeichen IV4 -15 i 01.01) in der Form Gebrauch macht, dass der Rechenschaftsbericht auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden kann.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Stadt zutreffend darstellt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

	31.12.2011 in €	31.12.2010 in €
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	183.195,39	40.869,02
Forderungen aus Steuern und steuerähn. Abgaben	600.389,35	431.543,32
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.438,23	342.696,86
Forderungen gegen verb. Unternehmen	4.360.236,45	4.598.274,98
Sonstige Vermögensgegenstände	396.618,03	3.657,97
Summe	5.590.877,45	5.417.042,15

Insgesamt wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 1.096.871,12 (Vorjahr: € 670.946,54) vorgenommen.

Der Anteil der Einzelwertberichtigungen gegen Forderungen aus Steuern betrug € 874.668,37 (Vorjahr: € 448.743,79). Der Anteil der Einzelwertberichtigung gegen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beläuft sich auf € 222.202,75 (Vorjahr: € 222.202,75).

Fälschlicherweise wurden zweifelhafte Forderungen in Höhe von T€ 213 für einer in der Liquidationsphase befindliche Gesellschaft doppelt wertberechtigt. Folglich wird die Zuführung in Höhe von T€ 426, um T€ 213 zu hoch ausgewiesen. Die notwendige Herabsetzung in Höhe von T€ 213 erfolgt im Jahrabschluss 2014 als außerordentlicher Ertrag.

Netto-Position

Entwicklung der Nettoposition

Nr.	Bezeichnung	Stand 31.12.2011	Stand 31.12.2010	Veränderung
1.1	Netto-Position	18.370.821,93 €	18.960.951,62 €	590.129,69 €

Im Einzelnen wurden im Jahresabschluss 2011 folgende Änderungen der Netto-Position vorgenommen:

	€	€
Stand zum 1.1.2011	18.960.951,62	
1) Abwertung Regionalpark Südwest GmbH	560.142,47	
2) EB-Wert Korrektur aus 2010	29.987,22	
Gesamtveränderung in 2011		<u>590.129,69</u>
Stand zum 31.12.2011		<u>18.370.821,93</u>

Zu Position 1: Im Zuge der Jahresabschlussprüfung der Regionalpark Rhein Main Südwest GmbH erfolgte eine Umwidmung von Eigenkapital zu empfangenen Zuschüssen. Der Beteiligungsbuchwert beinhaltet nunmehr noch die geleisteten Einlagen.

Zu Position 2: Das Ausziffern der Forderungen erfolgte im Jahr 2011 fälschlicherweise als negative Nettopositionskorrektur. Daher erfolgte im Jahresabschluss 2012 ein Storno dieser Buchung. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen im Vorjahresbericht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Die Haushaltssatzung wurde am 27. Januar 2011 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist bei der Aufsichtsbehörde am 4. Februar 2011 eingegangen. Mit dem Schreiben vom 15. Februar 2011 hat der Landrat die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 erteilt. Es wurden Kreditaufnahmen für bis zu T€ 4.000 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt. Der Haushaltsplan 2011 wurde in der Zeit vom 21. Februar bis 1. März 2011 öffentlich ausgelegt.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Die Stadt hat jeweils einen Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das erste und zweite Halbjahr 2011 erstellt. Die Berichte wurden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städten und Gemeinden vom 5. Mai 2010 wurden die Berichte der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz in €	Ergebnis in €	Differenz Ansatz./Ergebnis in €
Versorgungsaufwendungen	615.868,00	734.661,47	118.793,47
Abschreibungen	901.630,00	1.332.589,91	430.959,91
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.122.000,00	8.895.445,10	773.445,10
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.050,00	11.463,83	1.413,83
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	396,00	396,00

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Versorgungsaufwendungen, Abschreibungen und Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen zu.

Das Mehr bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist im Wesentlichen auf nicht geplante Grundsteueraufwendungen für städtische Grundstücke zurückzuführen. Die außerordentlichen Mehraufwendungen entfallen auf die Kosten eines wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides.

Für die o. g. Mehraufwendungen hätten Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte/Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2011	43.891,96	53.359,08	-9.467,12	82,26%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von € 9,467,12 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2011	46.379,50	318.556,72	-272.177,22	14,56%	< 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % ist erreicht. Auf eine Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Grundlage: Satzung vom 1. Januar 1999

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2011	350.413,97	2.745.745,77	-2.395.331,80	12,76%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2011	96.263,33	542.204,31	-445.940,98	17,75%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung deutlich verfehlt. Auf eine Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen. Zum 1. August 2012 wurde eine neue Gebührensatzung beschlossen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Haushaltsermächtigungen wurde gemäß Jahresabschlussarbeiten 2011 wie folgt übertragen:

	von 2011 nach 2012
HE Ergebnishaushalt	-
HE Finanzhaushalt	10.000,00 €

Eine Darstellung ist im Jahresabschluss der Stadt nicht erfolgt. Die Übertragungen im Finanzhaushalt wurden vom Bürgermeister angewiesen.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von T€ 4.000 vor.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2011	6.994.298,63 €
Darlehensaufnahme	3.800.000,00 €
abzgl. Tilgungen	532.326,64 €
Schuldenstand 31. Dezember 2011	10.261.971,99 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 19,28 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 362.518,05 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2011 auf T€ 12.000 festgesetzt. Zum Stichtag bestand Verbindlichkeiten aus der Liquiditätssicherung in Höhe von T€ 1.798. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Ein Finanzsicherungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde von der Stadtverordnetenversammlung zusammen mit dem Haushalt 2011 beschlossen.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte aufgrund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 4 Juni 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2011

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

AKTIVSEITE

	31.12.2011		31.12.2010	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	23.742,00		14.126,00	
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	61.918,00		69.333,00	
	<u>85.660,00</u>		<u>83.459,00</u>	
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.330.757,50		8.325.359,50	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.537.562,00		1.606.528,00	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	11.466.827,12		11.810.258,86	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	113.059,62		54.758,62	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	687.842,00		782.235,00	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	247.763,42		432.124,48	
	<u>22.383.811,66</u>		<u>23.011.264,46</u>	
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15.044.216,76		11.410.724,87	
1.3.2 Beteiligungen	32.174,07		592.316,54	
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	58.397,80		50.472,98	
1.3.4 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	3.595.852,57		3.571.636,97	
	<u>18.730.641,20</u>		<u>15.625.151,36</u>	
		<u>41.200.112,86</u>		<u>38.719.874,82</u>
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	183.195,39		40.869,02	
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	600.389,35		431.543,32	
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.438,23		342.696,86	
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	4.360.236,45		4.598.274,98	
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	396.618,03		3.657,97	
	<u>5.590.877,45</u>		<u>5.417.042,15</u>	
2.2 Flüssige Mittel	220.323,06		263.279,48	
		<u>5.811.200,51</u>		<u>5.680.321,63</u>
3. Rechnungsabgrenzungsposten				
		<u>20.151,83</u>		<u>23.496,54</u>
		<u>47.031.465,20</u>		<u>44.423.692,99</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	18.370.821,93	18.960.951,62
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.985.387,38	3.985.387,38
1.3 Ergebnisverwendung		
1.3.1 Ergebnisvortrag	- 5.349.984,01	- 1.534.063,88
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 5.732.678,03	- 1.655.368,40
1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	382.694,02	121.304,52
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.492.661,42	- 3.815.920,13
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.480.270,60	- 4.077.309,63
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	12.390,82	261.389,50
	<u>- 3.857.322,59</u>	<u>- 5.349.984,01</u>
	18.498.886,72	17.596.354,99
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	709.135,00	715.612,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.324.315,00	1.379.391,40
2.1.3 Investitionsbeiträge	7.450.406,00	7.903.314,00
	<u>9.483.856,00</u>	<u>9.998.317,40</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.862.701,00	4.631.423,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	274.707,00	202.072,40
	<u>5.137.408,00</u>	<u>4.833.495,40</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.965.810,27	9.754.719,57
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	96.787,36	104.283,43
	<u>12.062.597,63</u>	<u>9.859.003,00</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	80.458,91	160.886,90
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	259.408,25	187.722,09
4.4 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	259.891,67
4.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	18.514,35	814.720,64
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	1.490.335,34	713.300,90
	<u>13.911.314,48</u>	<u>11.995.525,20</u>
	<u>47.031.465,20</u>	<u>44.423.692,99</u>

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2010	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres 2011	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./. Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	577.085,90 €	516.450,00 €	431.058,54 €	85.391,46 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	756.824,25 €	882.900,00 €	835.642,88 €	47.257,12 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	462.519,33 €	603.500,00 €	475.900,12 €	127.599,88 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.143.792,24 €	14.820.000,00 €	16.982.670,61 €	- 2.162.670,61 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	357.408,01 €	360.000,00 €	367.920,00 €	- 7.920,00 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.246.735,01 €	3.352.000,00 €	3.729.459,85 €	- 377.459,85 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	539.831,82 €	526.100,00 €	684.280,26 €	- 158.180,26 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	559.526,52 €	484.000,00 €	519.031,52 €	- 35.031,52 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	17.643.723,08 €	21.544.950,00 €	24.025.963,78 €	- 2.481.013,78 €
10	62, 63, 640-643, 647-					
	649, 65	Personalaufwendungen	4.568.395,56 €	5.291.540,00 €	4.812.426,53 €	479.113,47 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	518.206,25 €	615.868,00 €	734.661,47 €	- 118.793,47 €
12	60, 61,					
	67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.492.719,92 €	4.001.415,00 €	3.629.668,40 €	371.746,60 €
13	66	Abschreibungen	892.801,39 €	901.630,00 €	1.332.589,91 €	- 430.959,91 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.030.055,28 €	3.353.700,00 €	3.165.647,38 €	188.052,62 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.175.390,87 €	8.122.000,00 €	8.895.445,10 €	- 773.445,10 €
16	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.924,71 €	10.050,00 €	11.463,83 €	- 1.413,83 €
17		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 16)	21.686.493,98 €	22.296.203,00 €	22.581.902,62 €	- 285.699,62 €
18		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./. Nr. 17)	- 4.042.770,90 €	- 751.253,00 €	1.444.061,16 €	- 2.195.314,16 €
19	56, 57	Finanzerträge	364.879,03 €	563.050,00 €	538.036,50 €	25.013,50 €
20	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	399.417,76 €	564.500,00 €	501.827,06 €	62.672,94 €
21		Finanzergebnis (Nr. 19 ./. Nr. 20)	- 34.538,73 €	- 1.450,00 €	36.209,44 €	- 37.659,44 €
22		Ordentliches Ergebnis (Nr. 18 und Nr. 21)	- 4.077.309,63 €	- 752.703,00 €	1.480.270,60 €	- 2.232.973,60 €
23	59	Außerordentliche Erträge	261.894,11 €	370.000,00 €	12.786,82 €	357.213,18 €
24	79	Außerordentliche Aufwendungen	504,61 €	- €	396,00 €	- 396,00 €
25		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 23 ./. Nr. 24)	261.389,50 €	370.000,00 €	12.390,82 €	357.609,18 €
26		Jahresergebnis (Nr. 22 und Nr. 25)	- 3.815.920,13 €	- 382.703,00 €	1.492.661,42 €	- 1.875.364,42 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2010	Ergebnis des Haushaltsjahres 2011	Vergleich Ergebnis Vorjahr/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.3 ./ Sp.4.)
1	2	3	4	5
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	514.023,16 €	408.686,18 €	105.336,98 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	792.139,77 €	814.995,19 €	- 22.855,42 €
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.118.217,08 €	784.629,98 €	333.587,10 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.415.807,35 €	16.455.363,23 €	- 4039555,88 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	357.408,01 €	367.920,00 €	- 10511,99 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	2.233.254,21 €	3.726.985,35 €	- 1.493.731,14 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	357.723,31 €	460.961,21 €	- 103.237,90 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	449.134,91 €	1.398.854,83 €	- 949.719,92 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	18.237.707,80 €	24.418.395,97 €	- 6.180.688,17 €
10	Personalauszahlungen	4.534.254,93 €	4.818.382,30 €	- 284.127,37 €
11	Versorgungsauszahlungen	492.014,50 €	504.485,47 €	- 12.470,97 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.369.234,11 €	3.639.957,20 €	- 270.723,09 €
13	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.866.609,57 €	3.176.273,99 €	- 309.664,42 €
14	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.915.384,20 €	9.522.625,93 €	- 607.241,73 €
15	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	395.441,78 €	503.197,69 €	- 107.755,91 €
16	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	12.689,11 €	12.397,69 €	291,42 €
17	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	20.585.628,20 €	22.177.320,27 €	- 1.591.692,07 €
18	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 2.347.920,40 €	2.241.075,70 €	- 4.588.996,10 €

19	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	198.137,19 €	170.853,38 €	27.283,81 €
20	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	137.630,00 €	- €	137.630,00 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	320.504,18 €	45.632,84 €	274.871,34 €
22	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	656.271,37 €	216.486,22 €	439.785,15 €
23	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	220.127,05 €	16.984,45 €	203.142,60 €
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.204,41 €	106.308,00 €	- 56.103,59 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	190.116,74 €	179.189,35 €	10.927,39 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	68.880,32 €	3.902.773,26 €	- 3.833.892,94 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 bis Nr. 26)	529.328,52 €	4.205.255,06 €	- 3.675.926,54 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 22 ./i. Nr. 27)	126.942,85 €	- 3.988.768,84 €	4.115.711,69 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 18 und Nr. 28)	- 2.220.977,55 €	- 1.747.693,14 €	- 473.284,41 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	119.240,04 €	3.800.000,00 €	- 3.680.759,96 €
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	387.300,89 €	532.320,51 €	- 145.019,62 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./i. Nr. 32)	- 268.060,85 €	3.267.679,49 €	- 3.535.740,34 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	- 2.489.038,40 €	1.519.986,35 €	- 4.009.024,75 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rück- zahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	573.094,58 €	88.835,43 €	484.259,15 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	59.418,87 €	589.070,09 €	- 529.651,22 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./i. Nr. 35)	513.675,71 €	- 500.234,66 €	1.013.910,37 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	- 621.986,77 €	- 2.597.349,46 €	1.975.362,69 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	- 1.975.362,69 €	1.019.751,69 €	- 2.995.114,38 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	- 2.597.349,46 €	- 1.577.597,77 €	- 1.019.751,69 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden
 und sind unter Ziffer aufgeführt
9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt
10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen
- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden
13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.
14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021

(Jühe)
 Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
- Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben



Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2012
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2012

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungstau abzarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 11.06.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau


Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision



**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	12
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	21

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2012

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Gegenüber dem Haushaltsplan 2012, der einen Jahresfehlbetrag von T€ 2.870 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verschlechterung) von T€ 1.389. Ursächlich hierfür sind vor allem niedrigere Steuereinnahmen.

Das Anlagevermögen hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 5.278 zugenommen, was vor allem auf die Kapitaleinlage in Höhe von T€ 5.000 in die Netzwerk Untermain GmbH zurückzuführen ist, deren Anteile im Finanzanlagevermögen ausgewiesen werden.

Mit 90,1 % (Vorjahr 87,6 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2012 27,8 % (Vorjahr 39,3 %).

Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.440 verringert.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Für das Haushaltsjahr 2013 wird im Ergebnishaushalt ein Überschuss von T€ 324 geplant. Für das Haushaltsjahr 2014 wird mit einem negativen Ergebnis in Höhe von T€ 3.101 gerechnet.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 22. Dezember 2015 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 noch nicht beschlossen und somit die Einhaltung der Frist gemäß § 114 HGO nicht erreicht.

Wir weisen auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Haushaltssatzung wurde am 27. Januar 2012 der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Der Magistrat der Stadt Raunheim hat den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 betreffend die Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen (Beschleunigungserlass) auskunftsgemäß teilweise angewendet.

Prüfungsgegenstand waren damit der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 der Stadt.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2017 in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2011 noch keine Entlastung erteilt. Eine Feststellung bzw. Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 konnte bisher noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit dem Vorjahr geprüft wurde.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011, die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 sowie der Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums vom 30. Juli 2014 (Schreiben zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013) und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet. In der Gesamtfinanzrechnung der Stadt werden keine Planabweichungen mit den fortgeschriebenen Planansätzen dargestellt.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt vom Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 (Geschäftszeichen IV4 -15 i 01.01) in der Form Gebrauch macht, dass der Rechenschaftsbericht auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden kann.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Stadt zutreffend darstellt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

	31.12.2012 in Euro	31.12.2011 in Euro
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	241.919,15	183.195,39
Forderungen aus Steuern und steueräuhl. Abgaben	628.241,22	600.389,35
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	439.156,71	50.438,23
Forderungen gegen verb. Unternehmen	3.492.111,46	4.360.236,45
Sonstige Vermögensgegenstände	35.330,84	396.618,03
Summe	4.836.759,38	5.590.877,45

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 1.096.871,12 (Vorjahr: € 1.096.871,12) von den Forderungen abgesetzt.

Netto-Position

Entwicklung der Nettoposition

Nr.	Bezeichnung	Stand	Stand	Veränderung
		31.12.2012	31.12.2011	
1.1	Netto-Position	18.430.796,37 €	18.370.821,93 €	-59.974,44 €

Im Einzelnen wurden im Jahresabschluss 2012 folgende Änderungen der Netto-Position vorgenommen:

Stand zum 1.1.2012	€	€
	18.370.821,93	
1) Storno Korrekturbuchungen 2010 und 2011	59.974,44	
Gesamtveränderung in 2012		59.974,44
Stand zum 31.12.2012		18.430.796,37

Zu Position 1: Hierbei handelt es sich um die Korrekturbuchung für die in den Jahren 2010 und 2011 fälschlicherweise vorgenommene Eröffnungsbilanzbuchungen. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Hinweise in den Prüfungsberichten 2010 und 2011.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde erstmals ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 aufgestellt.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. Januar 2012 beschlossene Doppelhaushaltsplan 2012 und 2013 weist im Ergebnishaushalt jeweils einen Überschuss aus. Für das Jahr 2012 wird mit einem Überschuss von € 291.210,00 und für das Jahr 2013 mit einem Überschuss von € 491.875,00 geplant.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 und 2013 wurde am 3. Januar 2012 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 5. Januar bis 13. Januar 2012 öffentlich aus.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von € 8.641.400,00 vor. Weiterhin sieht die Haushaltssatzung einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 12.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2012 und 2013 ist bei der Aufsichtsbehörde am 27. Januar 2012 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 8. Februar 2012. Der Doppelhaushaltsplan 2012 und 2013 wurde in der Zeit vom 23. Februar bis 2. März 2012 ausgelegt.

Am 20. Dezember 2012 wurde die 1. Nachtragssatzung für das Doppelhaushaltsjahr 2012 und 2013 beschlossen. Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2012 weist nunmehr ein Defizit in Höhe von € 2.869.638,00 aus. Für das Jahr 2013 wird weiterhin ein Überschuss von € 413.895,00 ausgewiesen.

Auf Grund des ausgewiesenen Defizites im Jahr 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 27. September 2012 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO beschlossen. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung sieht für das Jahr 2012 nunmehr nur noch eine Kreditaufnahme in Höhe von € 8.470.400,00. Für das Jahr 2013 ist nunmehr keine Kreditaufnahme erforderlich.

Der Nachtragshaushalt wurde in der Zeit vom 19. bis 27. November 2012 öffentlich ausgelegt.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzenhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entspricht für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Die Stadt hat jeweils einen Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das erste und zweite Halbjahr 2012 erstellt. Die Berichte wurden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städten und Gemeinden vom 5. Mai 2010 wurden die Berichte der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz/€	Ergebnis/ €	Differenz Ansatz./Ergebnis in €
Abschreibungen	976.690,00	990.270,23	13.580,23
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.150,00	13.030,71	1.880,71
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	10.688,42	10.688,42

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Abschreibungen zu.

Das Mehr bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist im Wesentlichen auf nicht geplante Grundsteueraufwendungen für städtische Grundstücke zurückzuführen. Die außerordentlichen Mehraufwendungen resultieren im Wesentlichen aus der Ausbuchung von diversen kleineren Forderungsbeträgen.

Für die o.g. Mehraufwendungen hätten Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte / Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2012	39.407,66	56.661,74	-17.254,08	69,55%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von € 17.254,08 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2012	45.869,74	347.543,91	-301.674,17	13,20%	< 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % ist erreicht. Auf eine Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Grundlage: Satzung vom 1. Januar 1999

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2012	423.704,93	3.010.450,93	-2.586.746,00	14,07%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2012	145.460,00	596.415,85	-450.955,85	24,39%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung deutlich verfehlt. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden. Eine Anpassung der Gebühren im Produkt Friedhof erfolgte zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2012.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Haushaltsermächtigungen wurde gemäß Jahresabschlussarbeiten 2012 wie folgt übertragen:

	von 2012 nach 2013
HE Ergebnishaushalt	-
HE Finanzhaushalt	185.000,00 €

Eine Darstellung ist im Jahresabschluss der Stadt nicht erfolgt. Die Übertragungen im Finanzhaushalt wurden vom Bürgermeister angewiesen.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von € 8.641.400,00 vor. Gemäß 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dieser Betrag auf € 8.470.400,00 reduziert.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2012	10.261.971,99 €
Darlehensaufnahme	5.000.000,00 €
abzgl. Tilgungen	752.887,54 €
Schuldenstand 31. Dezember 2012	14.509.084,45 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 19,27 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 515.991, 27 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2012 auf T€ 12.000 festgesetzt. Die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betragen zum Stichtag T€ 5.215. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen der Jahre 2012 und 2013 am 26. Januar 2012 wurde ein Haushaltssicherungskonzept noch nicht beschlossen. Das Finanzierungskonzept wurde am 27. September 2012 beschlossen und der Aufsichtsbehörde zugeleitet.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte auf Grund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 4. Juni 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2012

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

AKTIVSEITE

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	56.894,00	23.742,00
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	54.505,00	61.918,00
	<u>111.399,00</u>	<u>85.660,00</u>
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	8.216.601,50	8.330.757,50
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.496.748,00	1.537.562,00
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10.825.470,60	11.466.827,12
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	163.046,69	113.059,62
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.727.274,41	687.842,00
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	256.947,99	247.763,42
	<u>22.686.089,19</u>	<u>22.383.811,66</u>
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	20.044.216,76	15.044.216,76
1.3.2 Beteiligungen	32.174,07	32.174,07
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	66.045,44	58.397,80
1.3.4 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	3.538.276,79	3.595.852,57
	<u>23.680.713,06</u>	<u>18.730.641,20</u>
	46.478.201,25	41.200.112,86
2. Umlaufvermögen		
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	241.919,15	183.195,39
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	628.241,22	600.389,35
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	439.156,71	50.438,23
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.492.111,46	4.360.236,45
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	35.330,84	396.618,03
	<u>4.836.759,38</u>	<u>5.590.877,45</u>
2.2 Flüssige Mittel	196.719,15	220.323,06
	5.033.478,53	5.811.200,51
3. Rechnungsabgrenzungsposten	21.261,73	20.151,83
	<u>51.532.941,51</u>	<u>47.031.465,20</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	18.430.796,37	18.370.821,93
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.985.387,38	3.985.387,38
1.3 Ergebnisverwendung		
1.3.1 Ergebnisvortrag	- 3.857.322,59	- 3.857.322,59
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 4.252.407,43	- 5.732.678,03
1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	395.084,84	382.694,02
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.259.163,14	1.492.661,42
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.400.133,60	1.480.270,60
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	140.970,46	12.390,82
	<u>- 8.116.485,73</u>	<u>- 3.857.322,59</u>
	14.299.698,02	18.498.886,72
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	749.480,00	709.135,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.251.704,00	1.324.315,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	6.997.500,00	7.450.406,00
	<u>8.998.684,00</u>	<u>9.483.856,00</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.849.948,00	4.862.701,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	341.192,60	274.707,00
	<u>5.191.140,60</u>	<u>5.137.408,00</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.645.277,68	11.965.810,27
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	89.279,35	96.787,36
	<u>19.734.557,03</u>	<u>12.062.597,63</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,	35.000,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	377.179,40	80.458,91
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.333.145,09	259.408,25
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	221.989,77	0,00
4.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	18.514,35
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.341.547,60	1.490.335,34
	<u>23.043.418,89</u>	<u>13.911.314,48</u>
	<u>51.532.941,51</u>	<u>47.031.465,20</u>

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2011	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres 2012	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3.	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	431.058,54 €	454.400,00 €	524.799,00 €	- 70.399,00 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	835.642,88 €	1.077.950,00 €	974.138,46 €	103.811,54 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	475.900,12 €	461.485,00 €	591.005,41 €	- 129.520,41 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	16.982.670,61 €	14.660.000,00 €	11.950.533,78 €	2.709.466,22 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	367.920,00 €	420.000,00 €	391.600,00 €	28.400,00 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.729.459,85 €	3.227.300,00 €	3.475.514,83 €	- 248.214,83 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	684.280,26 €	536.700,00 €	704.468,33 €	- 167.768,33 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	519.031,52 €	586.500,00 €	619.973,48 €	- 33.473,48 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	24.025.963,78 €	21.424.335,00 €	19.232.033,29 €	2.192.301,71 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	4.812.426,53 €	5.706.444,95 €	5.359.995,81 €	346.449,14 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	734.661,47 €	635.517,00 €	592.185,28 €	43.331,72 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.629.668,40 €	5.046.071,00 €	4.506.579,91 €	539.491,09 €
13	66	Abschreibungen	1.332.589,91 €	976.690,00 €	990.270,23 €	- 13.580,23 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.165.647,38 €	3.393.750,00 €	3.192.534,26 €	201.215,74 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.895.445,10 €	9.197.000,00 €	8.799.491,11 €	397.508,89 €
16	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.463,83 €	11.150,00 €	13.030,71 €	- 1.880,71 €
17		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 16)	22.581.902,62 €	24.966.622,95 €	23.454.087,31 €	1.512.535,64 €
18		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 17)	1.444.061,16 €	- 3.542.287,95 €	- 4.222.054,02 €	679.766,07 €
19	56, 57	Finanzerträge	538.036,50 €	1.476.250,00 €	456.551,22 €	1.019.698,78 €
20	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	501.827,06 €	803.600,00 €	634.630,80 €	168.969,20 €
21		Finanzergebnis (Nr. 19 ./ Nr. 20)	36.209,44 €	672.650,00 €	- 178.079,58 €	850.729,58 €
22		Ordentliches Ergebnis (Nr. 18 und Nr. 21)	1.480.270,60 €	- 2.869.637,95 €	- 4.400.133,60 €	1.530.495,65 €
23	59	Außerordentliche Erträge	12.786,82 €	- €	151.658,88 €	- 151.658,88 €
24	79	Außerordentliche Aufwendungen	396,00 €	- €	10.688,42 €	- 10.688,42 €
25		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 23 ./ Nr. 24)	12.390,82 €	- €	140.970,46 €	- 140.970,46 €
26		Jahresergebnis (Nr. 22 und Nr. 25)	1.492.661,42 €	- 2.869.637,95 €	- 4.259.163,14 €	1.389.525,19 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2011	Ergebnis des Haushaltsjahres 2012	Vergleich Ergebnis Vorjahr/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.3 ./ Sp.4.)
1	2	3	4	5
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	408.686,18 €	508.554,45 €	- 99.868,27 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	814.995,19 €	917.019,36 €	- 102.024,17 €
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	784.629,98 €	479.375,41 €	305.254,57 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich			
	Erträge aus gesetzlichen Umlagen	16.455.363,23 €	12.050.243,21 €	4.405.120,02 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	367.920,00 €	391.600,00 €	- 23.680,00 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende			
	Zwecke und allgemeine Umlage	3.726.985,35 €	3.476.758,39 €	250.226,96 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	460.961,21 €	421.593,60 €	39.367,61 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige			
	außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der			
	Investitionstätigkeit ergeben	1.398.854,83 €	- 16.250,08 €	1.415.104,91 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender			
	Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	24.418.395,97 €	18.228.894,34 €	6.189.501,63 €
10	Personalauszahlungen	4.818.382,30 €	5.358.623,48 €	- 540.241,18 €
11	Versorgungsauszahlungen	504.485,47 €	551.967,13 €	- 47.481,66 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.639.957,20 €	3.947.598,68 €	- 307.641,48 €
13	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für			
	laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.176.273,99 €	2.864.170,52 €	312.103,47 €
14	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen			
	aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.522.625,93 €	8.210.703,18 €	1.311.922,75 €
15	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	503.197,69 €	626.707,79 €	- 123.510,10 €
16	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche			
	Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	12.397,69 €	- 231.802,77 €	244.200,46 €
17	Summe Auszahlungen aus laufender			
	Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	22.177.320,27 €	21.327.968,01 €	849.352,26 €
18	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus			
	laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	2.241.075,70 €	- 3.099.073,67 €	5.340.149,37 €

19	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen			
	sowie aus Investitionsbeiträgen	170.853,38 €	219.296,33 €	- 48.442,95 €
20	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen			
	des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	- €	441.566,00 €	- 441.566,00 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen			
	des Finanzanlagevermögens	45.632,84 €	132.691,70 €	- 87.058,86 €
22	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
	(Nr. 19 bis Nr. 21)	216.486,22 €	793.554,03 €	- 577.067,81 €
23	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	16.984,45 €	1.608,48 €	15.375,97 €
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	106.308,00 €	102.304,00 €	4.004,00 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige			
	Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	179.189,35 €	253.394,86 €	- 74.205,51 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	3.902.773,26 €	5.047.763,56 €	- 1.144.990,30 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
	(Nr. 23 bis Nr. 26)	4.205.255,06 €	5.405.070,90 €	- 1.199.815,84 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus			
	Investitionstätigkeit (Nr. 22 ./i. Nr. 27)	- 3.988.768,84 €	- 4.611.516,87 €	622.748,03 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf			
	(Nr. 18 und Nr. 28)	- 1.747.693,14 €	- 7.710.590,54 €	5.962.897,40 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen			
	und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.800.000,00 €	5.000.000,00 €	- 1.200.000,00 €
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und			
	wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	532.320,51 €	752.881,29 €	- 220.560,78 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus			
	Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./i. Nr. 32)	3.267.679,49 €	4.247.118,71 €	- 979.439,22 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des			
	Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	1.519.986,35 €	- 3.463.471,83 €	4.983.458,18 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rück-			
	zahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	88.835,43 €	106.643,50 €	- 17.808,07 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung			
	von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	589.070,09 €	83.366,74 €	505.703,35 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus			
	haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./i. Nr. 35)	- 500.234,66 €	23.276,76 €	- 523.511,42 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	397.764,92 €	1.417.516,61 €	- 1.019.751,69 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln			
	(Nr. 33 und 36)	1.019.751,69 €	- 3.440.195,07 €	4.459.946,76 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres			
	(Nr. 37 und 38)	1.417.516,61 €	- 2.022.678,46 €	3.440.195,07 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

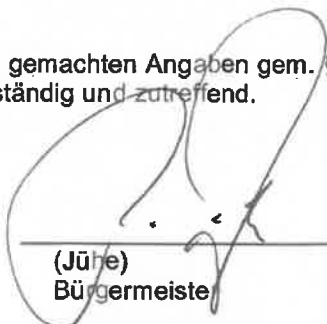
Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind
6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden
 und sind unter Ziffer aufgeführt
9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt
10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen
- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden
13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.
14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021



 (Jühe)
 Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
 → Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben



Der Kreis
Groß-Gerau

Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2013
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2013

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungstau abzuarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.


Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 11.06.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau



Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision

**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2013**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	11
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	19

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2013

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Der Jahresabschluss 2013 weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 4.091 aus.

Gegenüber dem Haushaltsplan einschließlich der Nachträge 2013, der einen Jahresüberschuss von T€ 414 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verschlechterung) von T€ 4.505.

Mit 89,8 % (Vorjahr 90,1 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2013 20,1 % (Vorjahr 27,7 %).

Investitionen in das Finanzanlagevermögen wurden in Höhe von rd. T€ 1.146 getätigt. In erster Linie betreffen diese Zugänge ein der Netzwerk Untermain GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von T€ 1.070 zum Erwerb der Straßenbeleuchtungsanlagen im Gebiet der Stadt Raunheim.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Für das Haushaltsjahr 2014 wird im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von T€ 2.396 geplant. Für das Haushaltsjahr 2015 wird mit einem negativen Ergebnis in Höhe von T€ 2.449 gerechnet.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

- Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 8. Januar 2016 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung des Vorjahrs konnte bisher auf Grund verspäteter Aufstellung noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit den Haushaltsjahren 2010 bis 2017 geprüft wurde.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Der Magistrat der Stadt Raunheim hat den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 betreffend die Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen (Beschleunigungserlass) auskunftsgemäß teilweise angewendet.

Prüfungsgegenstand waren damit der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2014 aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 der Stadt.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2017 in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsbliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2012 noch keine Entlastung erteilt. Eine Feststellung bzw. Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 konnte bisher noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit dem Vorjahr geprüft wurde.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011, die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 sowie der Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums vom 30. Juli 2014 (Schreiben zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013) und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt vom Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juli 2014 (Geschäftszeichen IV4 -15 i 01.01) in der Form Gebrauch macht, dass der Rechenschaftsbericht auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden kann.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Stadt zutreffend darstellt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

	31.12.2013 in Euro	31.12.2012, in Euro
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	9.826,04	241.919,15
Forderungen aus Steuern und steuerähnl. Abgaben	953.191,79	628.241,22
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.241,38	439.156,71
Forderungen gegen verb. Unternehmen	3.865.928,35	3.492.111,46
Sonstige Vermögensgegenstände	172.575,47	35.330,84
Summe	5.006.763,03	4.836.759,38

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 1.098.151,12 (Vorjahr: € 1.096.871,12) von den Forderungen abgesetzt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde erstmals ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 aufgestellt.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. Januar 2012 beschlossene Doppelhaushaltsplan 2012 und 2013 weist im Ergebnishaushalt jeweils einen Überschuss aus.

Für das Jahr 2012 wird mit einem Überschuss von € 291.210,00 und für das Jahr 2013 mit einem Überschuss von € 491.875,00 geplant.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 und 2013 wurde am 3. Januar 2012 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 5. Januar bis 13. Januar 2012 öffentlich aus.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von € 8.641.400,00 vor. Weiterhin sieht die Haushaltssatzung einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 12.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2012 und 2013 ist bei der Aufsichtsbehörde am 27. Januar 2012 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 8. Februar 2012. Der Doppelhaushaltsplan 2012 und 2013 wurde in der Zeit vom 23. Februar bis 2. März 2012 ausgelegt.

Am 20. Dezember 2012 wurde die 1. Nachtragssatzung für das Doppelhaushaltsjahr 2012 und 2013 beschlossen. Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2012 weist nunmehr ein Defizit in Höhe von € 2.869.638,00 aus. Für das Jahr 2013 wird weiterhin ein Überschuss von € 413.895,00 ausgewiesen.

Auf Grund des ausgewiesenen Defizites im Jahr 2012 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 27. September 2012 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO beschlossen. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung sieht für das Jahr 2012 nunmehr nur noch eine Kreditaufnahme in Höhe von € 8.470.400,00. Für das Jahr 2013 ist nunmehr keine Kreditaufnahme erforderlich.

Der Nachtragshaushalt wurde in der Zeit vom 19. bis 27. November 2012 öffentlich ausgelegt.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Die Stadt hat jeweils einen Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das erste und zweite Halbjahr 2013 erstellt. Die Berichte wurden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städten und Gemeinden vom 5. Mai 2010 wurden die Berichte der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz/€	Ergebnis/ €	Differenz Ansatz./Ergebnis in €
Versorgungsaufwendungen	639.343,00	803.518,79	164.175,79
Abschreibungen	1.064.950,00	1.080.659,08	15.709,08
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.050.250,00	3.190.879,29	140.629,29

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen zu.

Die Mehraufwendungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen betreffen im Wesentlichen die Kindertagesstätten. Für die Mehraufwendungen hätte ein Beschluss nach § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte/Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2013	45.164,81	54.224,16	-9.059,35	83,29%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von € 9.059,35 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2013	48.521,96	380.438,60	-331.916,64	12,75%	> 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % ist erreicht. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Grundlage: Satzung vom 1. Januar 1999

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2013	486.468,09	3.087.780,58	-2.601.312,49	15,75%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2013	200.802,74	618.380,65	-417.577,91	32,47%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten deutlich verfehlt. Bei der Schulkinderbetreuung hat sich der Kostendeckungsgrad im Zeitverlauf deutlich verbessert und liegt für das Jahr 2013 auf dem empfohlenen Mindestniveau. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden. Eine Anpassung der Gebühren im Produkt Friedhof erfolgte zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2012.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2014 übertragen.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von € 830.500,00 vor. Gemäß 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt. Die Darlehensaufnahmen in Höhe von T€ 2.870 sind über verbliebene Kreditermächtigungen des Vorjahres gedeckt. Der Übertrag von Kreditermächtigungen hätte im Jahresabschluss der Stadt dargestellt werden müssen.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2013	14.509.084,45 €
Darlehensaufnahme	2.870.000,00 €
abzgl. Tilgungen	1.190.650,82 €
Schuldenstand 31. Dezember 2013	16.188.433,63 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 13,6 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 511.681,97 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2013 auf T€ 12.000 festgesetzt. Die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betragen zum Stichtag T€ 5.243. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Das Finanzierungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde der Aufsichtsbehörde zugestellt. Der Landrat hat darauf hingewiesen, dass entgegen § 24 Abs. 4 GemHVO keine verbindliche Festlegung über den angestrebten Zeitraum zur Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes vorliegt.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte auf Grund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 4. Juni 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2013

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

AKTIVSEITE

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	49.602,00	56.894,00
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	47.090,00	54.505,00
	<u>96.692,00</u>	<u>111.399,00</u>
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.818.651,50	8.216.601,50
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.314.622,00	1.496.748,00
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	10.207.464,37	10.825.470,60
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	186.515,62	163.046,69
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.526.096,00	1.727.274,41
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	194.626,56	256.947,99
	<u>21.247.976,05</u>	<u>22.686.089,19</u>
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.502.025,42	20.044.216,76
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.045.116,26	0,00
1.3.3 Beteiligungen	42.261,15	32.174,07
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	76.726,41	66.045,44
1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	3.445.122,40	3.538.276,79
	<u>24.111.251,64</u>	<u>23.680.713,06</u>
	45.455.919,69	46.478.201,25
2. Umlaufvermögen		
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	9.826,04	241.919,15
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	953.191,79	628.241,22
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.241,38	439.156,71
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.865.928,35	3.492.111,46
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	172.575,47	35.330,84
	<u>5.006.763,03</u>	<u>4.836.759,38</u>
2.2 Flüssige Mittel	222.476,20	196.719,15
	5.229.239,23	5.033.478,53
3. Rechnungsabgrenzungsposten	21.883,16	21.261,73
	<u>50.707.042,08</u>	<u>51.532.941,51</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	18.430.796,37	18.430.796,37
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.985.387,38	3.985.387,38
Ausgleich ordentliches Ergebnis aus Vorjahren	- 3.985.387,38	
1.3 Ergebnisverwendung		
1.3.1 Ergebnisvortrag	- 4.010.866,94	
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 8.652.541,03	- 4.252.407,43
Ausgleich durch Rücklagen	3.985.387,38	
Ausgleich durch außerordentliche Ergebnisse Vorjahren	536.055,30	
Ausgleich durch außerordentliches Ergebnis 2013	120.231,41	
1.3.2.1 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	536.055,30	395.084,84
Ausgleich durch ordentliche Ergebnisse Vorjahren	- 536.055,30	
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.211.737,62	
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 4.211.737,62	- 4.400.133,60
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	120.231,41	140.970,46
Ausgleich ordentliches Ergebnis aus Vorjahren	- 120.231,41	
	<u>- 8.222.604,56</u>	<u>- 8.116.485,73</u>
	10.208.191,81	14.299.698,02
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	697.246,00	749.480,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.164.754,00	1.251.704,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	6.544.594,00	6.997.500,00
	<u>8.406.594,00</u>	<u>8.998.684,00</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.027.031,00	4.849.948,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	414.733,60	341.192,60
	<u>5.441.764,60</u>	<u>5.191.140,60</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.104.117,84	14.419.805,12
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	84.315,83	89.279,35
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	4.551,98	10.960,57
	<u>16.192.985,65</u>	<u>14.520.045,04</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	5.243.440,26	5.214.511,99
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	35.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	218.030,41	377.179,40
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.409,15	1.333.145,09
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	41.324,09	221.989,77
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	1.532.171,08	0,00
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	3.393.131,03	1.341.547,60
	<u>26.650.491,67</u>	<u>23.043.418,89</u>
	<u>50.707.042,08</u>	<u>51.532.941,51</u>

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2012	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1.	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	524.799,00 €	366.100,00 €	520.180,91 €	- 154.080,91 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	974.138,46 €	1.126.950,00 €	992.661,36 €	134.288,64 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	591.005,41 €	460.574,00 €	627.720,50 €	- 167.146,50 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	11.950.533,78 €	16.510.000,00 €	14.970.421,21 €	- 1.539.578,79 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	391.600,00 €	340.000,00 €	426.844,01 €	- 86.844,01 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.475.514,83 €	3.182.100,00 €	3.442.241,69 €	- 260.141,69 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	704.468,33 €	536.700,00 €	724.586,33 €	- 187.886,33 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	619.973,48 €	618.500,00 €	555.104,05 €	- 63.395,95 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	19.232.033,29 €	23.140.924,00 €	22.259.760,06 €	881.163,94 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.359.995,81 €	5.911.226,00 €	5.823.054,10 €	- 88.171,90 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	592.185,28 €	639.343,00 €	803.518,79 €	- 164.175,79 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.506.579,91 €	4.702.660,00 €	4.628.461,42 €	- 74.198,58 €
13	66	Abschreibungen	990.270,23 €	1.064.950,00 €	1.080.659,08 €	- 15.709,08 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.192.534,26 €	3.050.250,00 €	3.190.879,29 €	- 140.629,29 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.799.491,11 €	11.103.000,00 €	10.683.814,67 €	- 419.185,33 €
16	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.030,71 €	11.350,00 €	9.595,79 €	- 1.754,21 €
17		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 16)	23.454.087,31 €	26.482.779,00 €	26.219.983,14 €	262.795,86 €
18		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 4.222.054,02 €	- 3.341.855,00 €	- 3.960.223,08 €	618.368,08 €
19	56, 57	Finanzerträge	456.551,22 €	1.334.350,00 €	465.784,23 €	868.565,77 €
20	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	634.630,80 €	778.600,00 €	- 717.298,77 €	- 61.301,23 €
21		Finanzergebnis (Nr. 19 ./ Nr. 20)	- 178.079,58 €	555.750,00 €	- 251.514,54 €	807.264,54 €
22		Ordentliches Ergebnis (Nr. 18 und Nr. 21)	- 4.400.133,60 €	- 2.786.105,00 €	- 4.211.737,62 €	1.425.632,62 €
23	59	Außerordentliche Erträge	151.658,88 €	3.200.000,00 €	120.754,10 €	- 3.079.245,90 €
24	79	Außerordentliche Aufwendungen	10.688,42 €	- €	522,69 €	- 522,69 €
25		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 23 ./ Nr. 24)	140.970,46 €	3.200.000,00 €	120.231,41 €	3.079.768,59 €
26		Jahresergebnis (Nr. 22 und Nr. 25)	- 4.259.163,14 €	413.895,00 €	- 4.091.506,21 €	4.505.401,21 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2012	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2013	Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Vergleich Ergebnis fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	508.554,45 €	366.100,00 €	501.149,59 €	- 135.049,59 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	917.019,36 €	1.126.950,00 €	966.680,77 €	160.269,23 €
3	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	479.375,41 €	460.574,00 €	1.003.221,21 €	- 542.647,21 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich				
	Erträge aus gesetzlichen Umlagen	12.050.243,21 €	16.510.000,00 €	15.923.071,55 €	586.928,45 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	391.600,00 €	340.000,00 €	426.844,01 €	- 86.844,01 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende				
	Zwecke und allgemeine Umlage	3.476.758,39 €	3.182.100,00 €	3.517.508,37 €	- 335.408,37 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	421.593,60 €	1.334.350,00 €	755.400,20 €	578.949,80 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	- 16.250,08 €	562.500,00 €	1.525.216,59 €	- 962.716,59 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	18.228.894,34 €	23.882.574,00 €	24.619.092,29 €	- 736.518,29 €
10	Personalauszahlungen	5.358.623,48 €	5.911.226,00 €	5.845.460,15 €	65.765,85 €
11	Versorgungsauszahlungen	551.967,13 €	586.843,00 €	580.469,94 €	6.373,06 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.947.598,68 €	4.702.660,00 €	5.110.665,20 €	- 408.005,20 €
13	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.864.170,52 €	3.050.250,00 €	3.333.116,69 €	- 282.866,69 €
14	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.210.703,18 €	11.103.000,00 €	10.864.292,65 €	238.707,35 €
15	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	626.707,79 €	778.600,00 €	723.299,89 €	55.300,11 €
16	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	- 231.802,77 €	11.350,00 €	31.986,98 €	- 20.636,98 €
17	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	21.327.968,01 €	26.143.929,00 €	26.489.291,50 €	- 345.362,50 €
18	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 3.099.073,67	- 2.261.355,00	- 1.870.199,21 €	- 391.155,79 €

19	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	219.296,33 €	100.000,00 €	132.496,33 €	-	32.496,33 €
20	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	441.566,00 €	3.200.000,00 €	565.000,00 €		2.635.000,00 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	132.691,70 €	43.600,00 €	375.955,81 €	-	332.355,81 €
22	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	793.554,03 €	3.343.600,00 €	1.073.452,14 €		2.270.147,86 €
23	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 1.608,48 €	- €	- €		€
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 102.304,00 €	- 491.000,00 €	- 32.566,28 €	-	458.433,72 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	- 253.394,86 €	521.100,00 €	- 150.199,33 €		671.299,33 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 5.047.763,56 €	72.000,00 €	- 696.997,21 €		768.997,21 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 bis Nr. 26)	- 5.405.070,90 €	1.084.100,00 €	- 879.762,82 €		1.963.862,82 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 22 ./ Nr. 27)	- 4.611.516,87 €	2.259.500,00 €	193.689,32 €		2.065.810,68 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 18 und Nr. 28)	- 7.710.590,54 €	- 1.855,00 €	- 1.676.509,89 €		1.674.654,89 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	5.000.000,00 €	- €	2.870.000,00 €	-	2.870.000,00 €
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 752.881,29 €	900.000,00 €	- 1.190.644,43 €		2.090.644,43 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	4.247.118,71 €	- 900.000,00 €	1.679.355,57 €	-	2.579.355,57 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	- 3.463.471,83 €	- 901.855,00 €	2.845,68 €	-	904.700,68 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rück- zahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	106.643,50 €	- €	95.511,27 €	-	95.511,27 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	83.366,74 €	- €	- 101.528,17 €		101.528,17 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./ Nr. 35)	23.276,76 €	- €	- 6.016,90 €		6.016,90 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	- 1.577.597,77 €	- 3.338.147,95 €	- 5.017.792,84 €		1.679.644,89 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	- 3.440.195,07 €	- 901.855,00 €	- 3.171,22 €	-	898.683,78 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	- 5.017.792,84 €	- 4.240.002,95 €	- 5.020.964,06 €		780.961,11 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

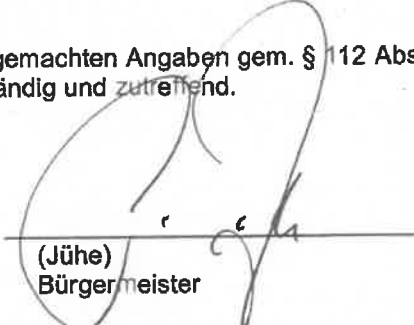
Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind
6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden
 und sind unter Ziffer aufgeführt
9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt
10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen
- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden
13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.
14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021


 (Jühe)
 Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
 → Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben



Der Kreis
Groß-Gerau

Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2014
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2014

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungstau abzuarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 11.06.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau



Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision

**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2014**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	11
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	19

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Der Jahresabschluss 2014 weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 2.076 aus.

Gegenüber dem Haushaltsplan, der einen Jahresfehlbetrag von T€ 2.396 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verbesserung) von T€ 320.

Mit 90,5 % (Vorjahr 89,8 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2014 16,6 % (Vorjahr 20,2 %).

Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden in Höhe von rd. T€ 207 getätigt und betreffen im Wesentlichen einen Investitionszuschuss für den Opel-Steg.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Für das Haushaltsjahr 2015 wird im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von T€ 2.449 geplant und für 2016 wird mit einem negativen Ergebnis in Höhe von T€ 1.699 gerechnet.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 27. September 2016 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung des Vorjahrs konnte bisher auf Grund verspäteter Aufstellung noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit den Haushaltsjahren 2010 bis 2017 geprüft wurde.

Wir weisen auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Haushaltssatzung wurde am 6. Februar 2014 der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Der Magistrat der Stadt Raunheim hat den verlängerten Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Juni 2016 betreffend die Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen (Beschleunigungserlass) auskunftsgemäß teilweise angewendet.

Prüfungsgegenstand waren damit der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2016 aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2016 aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 der Stadt.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2017 in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2013 noch keine Entlastung erteilt. Eine Feststellung bzw. Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 konnte bisher noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit dem Vorjahr geprüft wurde.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011, die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 sowie der verlängerte Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Juni 2016 (Schreiben zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015) und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

- Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt vom verlängerten Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Juni 2016 (Geschäftszeichen IV4 -15 i 01.01) in der Form Gebrauch macht, dass der Rechenschaftsbericht auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden kann.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Stadt zutreffend darstellt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

	31.12.2014 in Euro	31.12.2013 in Euro
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	61.682,55	9.826,04
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	615.054,59	953.191,79
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.554,82	5.241,38
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.751.998,59	3.865.928,35
Sonstige Vermögensgegenstände	5.518,13	172.575,47
Summe	4.437.808,68	5.006.763,03

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 1.964.137,38 (Vorjahr: € 1.098.151,12) von den Forderungen abgesetzt. Pauschalwertberichtigungen wurden erstmals in Höhe von € 2.388,27 gebildet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 aufgestellt.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 30. Januar 2014 beschlossene Doppelhaushaltsplan 2014 und 2015 weist im Ergebnishaushalt jeweils einen Fehlbetrag von ca. Mio. € 2,4 aus.

Unterlagen zur Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014 und 2015 konnten nicht vorgelegt werden.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht keine Kreditaufnahme für Investitionen vor. Die Haushaltssatzung sieht für beide Jahre einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 19.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2014 und 2015 ist bei der Aufsichtsbehörde am 6. Februar 2014 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 5. März 2014. Der Doppelhaushaltsplan 2014 und 2015 wurde in der Zeit vom 24. März bis 1. April 2014 ausgelegt.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Die Stadt hat jeweils einen Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das erste und zweite Halbjahr 2014 erstellt. Die Berichte wurden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städten und Gemeinden vom 5. Mai 2010 wurden die Berichte der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz/€	Ergebnis/ €	Differenz Ansatz./Ergebnis in €
Abschreibungen	1.193.400,00	2.123.980,25	930.580,25
Transferaufwendungen	0,00	7.938,96	7.938,96

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Hierzu zählt das Mehr an Abschreibungen, die insbesondere aus den Zuführungen zu Wertberichtigungen resultieren.

Für das Mehr an Transferaufwendungen hätte ein Beschluss gemäß § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte/Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2014	114.324,84	76.993,12	37.331,72	148,49%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem Überschuss in Höhe von € 37.331,72 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2014	52.720,03	425.725,64	-373.005,61	12,38%	> 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % ist erreicht. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Grundlage: Satzung vom 1. Januar 1999

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2014	487.128,06	2.893.698,12	-2.406.570,06	16,83%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2014	266.275,25	601.380,30	-335.105,05	44,28%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten deutlich verfehlt. Bei der Schulkinderbetreuung hat sich der Kostendeckungsgrad im Zeitverlauf deutlich verbessert und liegt für das Jahr 2014 erstmals über dem empfohlenen Mindestniveau. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden. Eine Anpassung der Gebühren im Produkt Friedhof erfolgte zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2012.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung sah keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vor.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2014	16.188.433,63 €
Darlehensaufnahme	0,00 €
abzgl. Tilgungen	808.176,70 €
Schuldenstand 31. Dezember 2014	15.380.256,93 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 19,03 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 541.167,33 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2014 auf T€ 19.000 festgesetzt. Die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betragen zum Stichtag T€ 7.055. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Das Finanzierungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde der Aufsichtsbehörde zugestellt. Es wird von der Stadt angestrebt bis zu den Haushaltsjahren 2017/2018 einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erzielen.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte auf Grund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 4. Juni 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2014

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

AKTIVSEITE

	31.12.2014		31.12.2013	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	38.489,00		49.602,00	
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	39.676,00		47.090,00	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	150.000,00		0,00	
	<u>228.165,00</u>		<u>96.692,00</u>	
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.777.661,50		7.818.651,50	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.245.996,00		1.314.622,00	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	9.573.958,44		10.207.464,37	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	181.380,62		186.515,62	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.276.435,00		1.526.096,00	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	195.609,56		194.626,56	
	<u>20.251.041,12</u>		<u>21.247.976,05</u>	
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.452.025,42		19.502.025,42	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.002.458,42		1.045.116,26	
1.3.3 Beteiligungen	42.261,15		42.261,15	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	89.630,37		76.726,41	
1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	3.285.262,76		3.445.122,40	
	<u>23.871.638,12</u>		<u>24.111.251,64</u>	
		<u>44.350.844,24</u>		<u>45.455.919,69</u>
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	61.682,55		9.826,04	
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	615.054,59		953.191,79	
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.554,82		5.241,38	
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.751.998,59		3.865.928,35	
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.518,13		172.575,47	
	<u>4.437.808,68</u>		<u>5.006.763,03</u>	
2.2 Flüssige Mittel	200.784,73		222.476,20	
		<u>4.638.593,41</u>		<u>5.229.239,23</u>
3. Rechnungsabgrenzungsposten				
		<u>19.761,97</u>		<u>21.883,16</u>
		<u>49.009.199,62</u>		<u>50.707.042,08</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Netto-Position	18.430.796,37	18.430.796,37
1.2 Ergebnisverwendung		
1.2.1 Ergebnisvortrag	- 6.520.996,85	- 4.010.866,94
1.2.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 8.222.604,56	
Ausgleich durch außerordentliches Ergebnis 2014	1.701.607,71	
1.2.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 3.777.945,53	- 4.211.737,62
1.2.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 3.777.945,53	
1.2.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.701.607,71	
Ausgleich ordentlicher Ergebnisse aus Vorjahren	- 1.701.607,71	
	<u>- 10.298.942,38</u>	<u>- 8.222.604,56</u>
	8.131.853,99	10.208.191,81
2. Sonderposten		
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	658.794,00	697.246,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.003.301,00	1.164.754,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	6.091.687,00	6.544.594,00
	<u>7.753.782,00</u>	<u>8.406.594,00</u>
3. Rückstellungen		
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.061.514,00	5.027.031,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	491.569,80	414.733,60
	<u>5.553.083,80</u>	<u>5.441.764,60</u>
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.298.360,24	16.104.117,84
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	81.896,71	84.315,83
4.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	15.019,27	4.551,98
	<u>15.395.276,22</u>	<u>16.192.985,65</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	7.055.273,90	5.243.440,26
4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	11.230,83	218.030,41
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.058,90	29.409,15
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	54,30	41.324,09
4.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	181.760,94	1.532.171,08
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.788.824,74	3.393.131,03
	<u>27.570.479,83</u>	<u>26.650.491,67</u>
	<u>49.009.199,62</u>	<u>50.707.042,08</u>

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	520.180,91 €	358.100,00 €	608.821,42 €	- 250.721,42 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	992.661,36 €	1.058.550,00 €	932.821,16 €	125.728,84 €
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	627.720,50 €	681.595,00 €	522.510,50 €	159.084,50 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.970.421,21 €	15.824.000,00 €	14.946.478,03 €	877.521,97 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	426.844,01 €	380.000,00 €	411.375,81 €	- 31.375,81 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.442.241,69 €	4.322.500,00 €	4.816.915,82 €	- 494.415,82 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	724.586,33 €	591.700,00 €	766.157,35 €	- 174.457,35 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	555.104,05 €	581.500,00 €	628.953,99 €	- 47.453,99 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	22.259.760,06 €	23.797.945,00 €	23.634.034,08 €	163.910,92 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.823.054,10 €	6.453.780,00 €	5.768.486,99 €	685.293,01 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	803.518,79 €	707.532,00 €	696.670,30 €	10.861,70 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.628.461,42 €	5.802.425,00 €	5.344.777,84 €	457.647,16 €
13	66	Abschreibungen	1.080.659,08 €	1.193.400,00 €	2.123.980,25 €	- 930.580,25 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.190.879,29 €	3.245.850,00 €	2.993.810,22 €	252.039,78 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.683.814,67 €	10.006.000,00 €	9.988.166,98 €	17.833,02 €
16	72	Transferaufwendungen	- €	- €	7.938,96 €	- 7.938,96 €
17	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.595,79 €	11.950,00 €	10.467,40 €	1.482,60 €
18		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 16)	26.219.983,14 €	27.420.937,00 €	26.934.298,94 €	486.638,06 €
19		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 3.960.223,08 €	- 3.622.992,00 €	- 3.300.264,86 €	- 322.727,14 €
20	56, 57	Finanzerträge	465.784,23 €	1.341.750,00 €	228.881,02 €	1.112.868,98 €
21	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	717.298,77 €	671.600,00 €	706.561,69 €	- 34.961,69 €
22		Finanzergebnis (Nr. 19 ./ Nr. 20)	- 251.514,54 €	670.150,00 €	- 477.680,67 €	1.147.830,67 €
23		Ordentliches Ergebnis (Nr. 18 und Nr. 21)	- 4.211.737,62 €	- 2.952.842,00 €	- 3.777.945,53 €	825.103,53 €
24	59	Außerordentliche Erträge	120.754,10 €	557.000,00 €	1.731.818,16 €	- 1.174.818,16 €
25	79	Außerordentliche Aufwendungen	522,69 €	- €	30.210,45 €	- 30.210,45 €
26		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 23 ./ Nr. 24)	120.231,41 €	557.000,00 €	1.701.607,71 €	- 1.144.607,71 €
27		Jahresergebnis (Nr. 22 und Nr. 25)	- 4.091.506,21 €	- 2.395.842,00 €	- 2.076.337,82 €	319.504,18 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2013	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich Ergebnis fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	501.149,59 €	358.200,00 €	656.005,06 €	- 297.805,06 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	966.680,77 €	1.058.450,00 €	940.966,37 €	117.483,63 €
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.003.221,21 €	681.595,00 €	1.111.879,13 €	- 430.284,13 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	15.923.071,55 €	15.824.000,00 €	15.837.259,08 €	- 13.259,08 €
5	Einzahlungen aus Transferteleistungen	426.844,01 €	380.000,00 €	411.375,81 €	- 31.375,81 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	3.517.508,37 €	4.322.500,00 €	4.181.800,57 €	140.699,43 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	755.400,20 €	1.341.750,00 €	225.173,04 €	1.116.576,96 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	1.525.216,59 €	581.500,00 €	221.876,99 €	359.623,01 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	24.619.092,29 €	24.547.995,00 €	23.586.336,05 €	961.658,95 €
10	Personalauszahlungen	5.845.460,15 €	6.474.280,00 €	5.748.267,16 €	726.012,84 €
11	Versorgungsauszahlungen	580.469,94 €	634.532,00 €	620.738,30 €	13.793,70 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.110.665,20 €	5.802.425,00 €	5.610.081,72 €	192.343,28 €
13	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.333.116,69 €	3.245.850,00 €	3.218.382,10 €	27.467,90 €
14	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.864.292,65 €	10.006.000,00 €	10.029.302,77 €	- 23.302,77 €
15	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	723.299,89 €	671.600,00 €	672.078,95 €	- 478,95 €
16	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	31.988,98 €	11.950,00 €	243.932,44 €	- 231.982,44 €
17	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	26.489.291,50 €	26.846.637,00 €	26.142.783,44 €	703.853,56 €
18	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 1.870.199,21	- 2.298.642,00	- 2.556.447,39 €	257.805,39 €

19	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	132.496,33 €	80.000,00 €	1.588.641,32 €	-	1.508.641,32 €
20	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	565.000,00 €	557.000,00 €	943.075,88 €	-	386.075,88 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	375.955,81 €	43.600,00 €	390.113,39 €	-	346.513,39 €
22	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	1.073.452,14 €	680.600,00 €	2.921.830,59 €	-	2.241.230,59 €
23	Auszahlungen für Baumaßnahmen	32.566,28 €	- €	19.836,23 €	-	19.836,23 €
24	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	150.199,33 €	897.150,00 €	1.306.056,73 €	-	408.906,73 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	696.997,21 €	19.000,00 €	57.680,20 €	-	38.680,20 €
26	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 bis Nr. 25)	879.762,82 €	916.150,00 €	1.383.573,16 €	-	467.423,16 €
27	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 22 ./i. Nr. 26)	193.689,32 €	- 235.550,00 €	1.538.257,43 €	-	1.773.807,43 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 18 und Nr. 27)	- 1.676.509,89 €	- 2.534.192,00 €	- 1.018.189,96 €	-	- 1.516.002,04 €
29	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.870.000,00 €	- €	- €		€
30	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 1.190.644,43 €	- 775.000,00 €	- 798.286,81 €		23.286,81 €
31	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./i. Nr. 32)	1.679.355,57 €	- 775.000,00 €	- 798.286,81 €		23.286,81 €
32	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 28 und Nr. 31)	2.845,68 €	- 3.309.192,00 €	- 1.816.476,77 €	-	- 1.492.715,23 €
33	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rück- zahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	95.511,27 €	- €	5.092.445,35 €	-	5.092.445,35 €
34	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	- 101.528,17 €	- €	- 109.493,69 €		109.493,69 €
35	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 33 ./i. Nr. 34)	- 6.016,90 €	- €	4.982.951,66 €	-	4.982.951,66 €
36	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	- 5.017.792,84 €	- 10.191.859,95 €	- 5.020.964,06 €	-	- 5.170.895,89 €
37	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 32 und 35)	- 3.171,22 €	- 3.309.192,00 €	3.166.474,89 €	-	- 6.475.666,89 €
38	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 36 und 37)	- 5.020.964,06 €	- 13.501.051,95 €	- 1.854.489,17 €	-	- 11.646.562,78 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden
 und sind unter Ziffer aufgeführt
9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt
10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen
- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden
13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.
14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021

(Jüh) _____
 Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
- Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben



Der Kreis
Groß-Gerau

Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2015

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungstau abzarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 11.06.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau



Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision

**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	11
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	19

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Der Jahresabschluss 2015 weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 1.308 aus.

Gegenüber dem Haushaltsplan, der einen Jahresfehlbetrag von T€ 2.538 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verbesserung) von T€ 1.230. Die Verbesserung konnte im Verwaltungsergebnis erzielt werden und resultiert im Wesentlichen aus höheren Schlüsselzuweisungen sowie niedrigeren Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Mit 93,2 % (Vorjahr 90,5 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2015 14,9 % (Vorjahr 16,6 %).

Investitionen in das Finanzanlagevermögen wurden in Höhe von rd. T€ 190 getätigt.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Für das Haushaltsjahr 2016 wird im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von T€ 1.139 geplant. Für das Haushaltsjahr 2017 wird mit einem negativen Ergebnis in Höhe von T€ 1.363 gerechnet.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 28. November 2017 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung des Vorjahrs konnte bisher auf Grund verspäteter Aufstellung noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit den Haushaltsjahren 2010 bis 2017 geprüft wurde.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Der Magistrat der Stadt Raunheim hat den verlängerten Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Juni 2016 betreffend die Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen (Beschleunigungserlass) auskunftsgemäß teilweise angewendet.

Prüfungsgegenstand waren damit der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2016 aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der unter Berücksichtigung des Beschleunigungserlasses 2016 aufgestellte Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 der Stadt.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2017 in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2014 noch keine Entlastung erteilt. Eine Feststellung bzw. Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 konnte bisher noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit dem Vorjahr geprüft wurde.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011, die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 sowie der verlängerte Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Juni 2016 (Schreiben zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015) und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt vom verlängerten Beschleunigungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Juni 2016 (Geschäftszeichen IV4 -15 i 01.01) in der Form Gebrauch macht, dass der Rechenschaftsbericht auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden kann.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Stadt zutreffend darstellt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

	31.12.2015 in Euro	31.12.2014 in Euro
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	60.706,87	61.682,55
Forderungen aus Steuern und steuerähn. Abgaben	112.724,11	615.054,59
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.921,76	3.554,82
Forderungen gegen verb. Unternehmen	2.074.257,81	3.751.998,59
Sonstige Vermögensgegenstände	12.991,34	5.518,13
Summe	2.266.601,89	4.437.808,68

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 2.308.774,89 (Vorjahr: € 1.964.137,38) von den Forderungen abgesetzt. Pauschalwertberichtigungen wurden in Höhe von € 6.146,76 gebildet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 aufgestellt.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 30. Januar 2014 beschlossene Doppelhaushaltsplan 2014 und 2015 weist im Ergebnishaushalt jeweils einen Fehlbetrag von ca. Mio. € 2,4 aus.

Unterlagen zur Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014 und 2015 konnten nicht vorgelegt werden.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht keine Kreditaufnahme für Investitionen vor. Die Haushaltssatzung sieht für beide Jahre einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 19.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2014 und 2015 ist bei der Aufsichtsbehörde am 6. Februar 2014 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 5. März 2014. Der Doppelhaushaltsplan 2014 und 2015 wurde in der Zeit vom 24. März bis 1. April 2014 ausgelegt.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Die Stadt hat jeweils einen Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das erste und zweite Halbjahr 2015 erstellt. Die Berichte wurden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städten und Gemeinden vom 5. Mai 2010 wurden die Berichte der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz/€	Ergebnis/ €	Differenz Ansatz./Ergebnis in €
Abschreibungen	1.151.370,00	1.378.383,38	227.013,38
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	10.512.000,00	10.918.012,59	406.012,59

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Abschreibungen und Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen zu.

In der Ergebnisrechnung wurden laut System der Kommune bei den Aufwendungen T€ 89 übertragen. Diese Übertragungen konnten nicht nachgewiesen werden.

In der Finanzrechnung wurden laut System der Kommune bei den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit T€ 695 übertragen. Diese Übertragungen konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte / Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV			
2015	55.871,32	66.758,87	-10.887,55	83,69%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von € 10.887,55 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2015	101.197,18	400.768,23	-299.571,05	25,25%	> 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % ist erreicht. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Grundlage: Satzung vom 1. Januar 1999

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2015	462.969,09	2.940.704,07	-2.477.734,98	15,74%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2015	288.837,92	618.657,52	-329.819,60	46,69%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten deutlich verfehlt. Bei der Schulkinderbetreuung hat sich der Kostendeckungsgrad im Zeitverlauf deutlich verbessert und liegt für das Jahr 2015 über dem empfohlenen Mindestniveau. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden. Eine Anpassung der Gebühren im Produkt Friedhof erfolgte zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2012.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Haushaltsermächtigungen wurde gemäß Jahresabschlussarbeiten 2015 wie folgt übertragen:

	von 2015 nach 2016
HE Ergebnishaushalt	-
HE Finanzhaushalt	4.172 €

Eine Darstellung ist im Jahresabschluss der Stadt nicht erfolgt. Die Übertragungen wurden vom Magistrat am 6. Januar 2016 beschlossen.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung sah keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vor.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2015	15.380.256,93 €
Darlehensaufnahme	0,00 €
abzgl. Tilgungen	763.761,87 €
Schuldenstand 31. Dezember 2015	14.616.495,06 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 19,13 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 512.210,49 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2015 auf T€ 19.000 festgesetzt. Die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betragen zum Stichtag T€ 9.550. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Das Finanzierungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde der Aufsichtsbehörde zugestellt. Es wird von der Stadt angestrebt bis zu den Haushaltsjahren 2017/2018 einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erzielen.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte auf Grund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 4. Juni 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2015

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

AKTIVSEITE

	31.12.2015		31.12.2014	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	30.638,00		38.489,00	
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	182.449,00		39.676,00	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		150.000,00	
	<u>213.087,00</u>		<u>228.165,00</u>	
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.728.852,50		7.777.661,50	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.177.368,00		1.245.996,00	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	9.107.365,24		9.573.958,44	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	249.892,62		181.380,62	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.067.671,00		1.276.435,00	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00		195.609,56	
	<u>19.331.149,36</u>		<u>20.251.041,12</u>	
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.452.025,42		19.452.025,42	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	956.245,76		1.002.458,42	
1.3.3 Beteiligungen	42.422,15		42.261,15	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	102.534,33		89.630,37	
1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.822.327,68		3.285.262,76	
	<u>23.375.555,34</u>		<u>23.871.638,12</u>	
		<u>42.919.791,70</u>	<u>44.350.844,24</u>	
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	60.706,87		61.682,55	
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	112.724,11		615.054,59	
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.921,76		3.554,82	
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	2.074.257,81		3.751.998,59	
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	12.991,34		5.518,13	
	<u>2.266.601,89</u>		<u>4.437.808,68</u>	
2.2 Flüssige Mittel	890.812,64		200.784,73	
		<u>3.157.414,53</u>	<u>4.638.593,41</u>	
3. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>19.856,41</u>	<u>19.761,97</u>	
		<u>46.097.062,64</u>	<u>49.009.199,62</u>	

PASSIVSEITE

	31.12.2015		31.12.2014	
	€	€	€	€
1. Eigenkapital				
1.1 Netto-Position	18.430.796,37		18.430.796,37	
1.2 Ergebnisverwendung				
1.2.1 Ergebnisvortrag	- 10.110.100,46		- 6.520.996,85	
1.2.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 10.298.942,38			
Ausgleich durch außerordentliches Ergebnis 2015	188.841,92			
1.2.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 1.497.286,39		- 3.777.945,53	
1.2.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 1.497.286,39			
1.2.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	188.841,92			
Ausgleich ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	188.841,92			
	<u>- 11.607.386,85</u>		<u>- 10.298.942,38</u>	
		6.823.409,52		8.131.853,99
2. Sonderposten				
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge				
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	628.422,00		658.794,00	
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.577.304,29		1.003.301,00	
2.1.3 Investitionsbeiträge	5.638.780,00		6.091.687,00	
		7.844.506,29		7.753.782,00
3. Rückstellungen				
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.010.800,00		5.061.514,00	
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	881.902,83		0,00	
3.3 Sonstige Rückstellungen	522.571,65		491.569,80	
		6.415.274,48		5.553.083,80
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.537.029,58		15.298.360,24	
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	79.465,48		81.896,71	
4.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	15.463,30		15.019,27	
	<u>14.631.958,36</u>		<u>15.395.276,22</u>	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	9.550.321,16		7.055.273,90	
4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	11.786,88		11.230,83	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.016,69		138.058,90	
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00		54,30	
4.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	165.844,85		181.760,94	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	647.944,41		4.788.824,74	
		25.013.872,35		27.570.479,83
		46.097.062,64		49.009.199,62

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	608.821,42 €	347.100,00 €	509.796,88 €	- 162.696,88 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	932.821,16 €	1.118.150,00 €	1.016.424,69 €	101.725,31 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	522.510,50 €	697.460,00 €	792.850,59 €	- 95.390,59 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.946.478,03 €	17.164.000,00 €	16.660.738,28 €	503.261,72 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	411.375,81 €	380.000,00 €	430.312,17 €	- 50.312,17 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.816.915,82 €	3.928.000,00 €	4.956.610,49 €	- 1.028.610,49 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	766.157,35 €	628.600,00 €	790.410,83 €	- 161.810,83 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	628.953,99 €	586.500,00 €	724.056,23 €	- 137.556,23 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	23.634.034,08 €	24.849.810,00 €	25.881.200,16 €	- 1.031.390,16 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.768.486,99 €	6.600.159,00 €	5.837.954,80 €	762.204,20 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	696.670,30 €	719.861,00 €	583.578,25 €	136.282,75 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.344.777,84 €	6.285.317,00 €	6.167.060,03 €	118.256,97 €
13	66	Abschreibungen	2.123.980,25 €	1.151.370,00 €	1.378.383,38 €	- 227.013,38 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.993.810,22 €	3.325.353,87 €	2.993.126,80 €	332.227,07 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.988.166,98 €	10.512.000,00 €	10.918.012,59 €	- 406.012,59 €
16	72	Transferaufwendungen	7.938,96 €	- €	- €	- €
17	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.467,40 €	11.950,00 €	7.731,54 €	4.218,46 €
18		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 16)	26.934.298,94 €	28.606.010,87 €	27.885.847,39 €	720.163,48 €
19		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 3.300.264,86 €	- 3.756.200,87 €	- 2.004.647,23 €	- 1.751.553,64 €
20	56, 57	Finanzerträge	228.881,02 €	1.332.850,00 €	1.151.164,88 €	181.685,12 €
21	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	706.561,69 €	671.600,00 €	643.804,04 €	27.795,96 €
22		Finanzergebnis (Nr. 19 ./ Nr. 20)	- 477.680,67 €	661.250,00 €	507.360,84 €	153.889,16 €
23		Ordentliches Ergebnis (Nr. 18 und Nr. 21)	- 3.777.945,53 €	- 3.094.950,87 €	- 1.497.286,39 €	- 1.597.664,48 €
24	59	Außerordentliche Erträge	1.731.818,16 €	557.000,00 €	189.169,96 €	367.830,04 €
25	79	Außerordentliche Aufwendungen	30.210,45 €	- €	328,04 €	- 328,04 €
26		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 23 ./ Nr. 24)	1.701.607,71 €	557.000,00 €	188.841,92 €	368.158,08 €
27		Jahresergebnis (Nr. 22 und Nr. 25)	- 2.076.337,82 €	- 2.537.950,87 €	- 1.308.444,47 €	- 1.229.506,40 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2014	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2015	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Vergleich Ergebnis fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	656.005,06 €	347.800,00 €	475.793,24 €	- 127.993,24 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	940.966,37 €	1.117.450,00 €	990.432,23 €	127.017,77 €
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.111.879,13 €	697.460,00 €	630.750,00 €	66.710,00 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	15.837.259,08 €	17.164.000,00 €	14.796.932,56 €	2.367.067,44 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	411.375,81 €	380.000,00 €	430.312,17 €	- 50.312,17 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	4.181.800,57 €	3.928.000,00 €	4.958.458,71 €	- 1.030.458,71 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	225.173,04 €	1.332.850,00 €	355.255,39 €	977.594,61 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	221.876,99 €	586.500,00 €	2.453.755,56 €	- 1.867.255,56 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	23.586.336,05 €	25.554.060,00 €	25.091.689,86 €	462.370,14 €
10	Personalauszahlungen	5.748.267,16 €	6.614.659,00 €	5.786.441,05 €	828.217,95 €
11	Versorgungsauszahlungen	620.738,30 €	652.861,00 €	608.161,25 €	44.699,75 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.610.081,72 €	6.285.317,00 €	5.988.879,58 €	296.437,42 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	- €	- €	7.938,96 €	- 7.938,96 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.218.382,10 €	3.325.353,87 €	2.959.830,08 €	365.523,79 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.029.302,77 €	10.512.000,00 €	10.036.109,76 €	475.890,24 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	672.078,95 €	671.600,00 €	660.864,57 €	10.735,43 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	243.932,44 €	11.950,00 €	68.928,19 €	- 56.978,19 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	26.142.783,44 €	28.073.740,87 €	26.117.153,44 €	1.956.587,43 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 2.556.447,39 €	- 2.519.680,87 €	- 1.025.463,58 €	- 1.494.217,29 €

20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.588.641,32 €	80.000,00 €	- 594.160,85 €	674.160,85 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	943.075,88 €	557.000,00 €	249.900,00 €	307.100,00 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	390.113,39 €	43.600,00 €	521.985,30 €	- 478.385,30 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	2.921.830,59 €	680.600,00 €	177.724,45 €	502.875,55 €
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	19.836,23 €	- €	- 983,00 €	983,00 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.306.056,73 €	1.097.962,34 €	144.690,97 €	953.271,37 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	57.680,20 €	11.000,00 €	28.295,74 €	- 17.295,74 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 26)	1.383.573,16 €	1.108.962,34 €	172.003,71 €	936.958,63 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 27)	1.538.257,43 €	- 428.362,34 €	5.720,74 €	- 434.083,08 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 28)	- 1.018.189,96 €	- 2.948.043,21 €	- 1.019.742,84 €	- 1.928.300,37 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- €	- €	- €	€
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 798.286,81 €	- 805.000,00 €	- 780.576,52 €	- 24.423,48 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 32 ./ Nr. 33)	- 798.286,81 €	- 805.000,00 €	- 780.576,52 €	- 24.423,48 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 29 und Nr. 32)	- 1.816.476,77 €	- 3.753.043,21 €	- 1.800.319,36 €	- 1.952.723,85 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rück- zahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	5.092.445,35 €	- €	107.410,46 €	- 107.410,46 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	- 109.493,69 €	- €	- 112.110,45 €	112.110,45 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./ Nr. 35)	4.982.951,66 €	- €	- 4.699,99 €	4.699,99 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	- 5.020.964,06 €	- €	- 1.854.489,17 €	1.854.489,17 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	3.166.474,89 €	- 3.753.043,21 €	- 1.805.019,35 €	- 1.948.023,86 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	- 1.854.489,17 €	- 3.753.043,21 €	- 3.659.508,52 €	- 93.534,69 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper- und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2015

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigefügt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind
6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

nicht

und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden

und sind unter Ziffer aufgeführt

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

nicht

und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen

im Anhang zum Jahresabschluss angegeben

unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor

sind im Anhang angegeben

sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems

sind nicht bekannt

sind vollständig mitgeteilt worden

13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.

14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021

(Jüh) _____
Bürgermeister

Anlagen:

→ Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen

→ Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben



Der Kreis
Groß-Gerau

Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2016

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungsstau abzuarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 11.06.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau



Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision

**Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Revision,
Groß-Gerau**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Raunheim zum 31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	11
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	19

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Der Jahresabschluss 2016 weist einen Jahresfehlbetrag von T€ 430 aus.

Gegenüber dem Haushaltsplan, der einen Jahresfehlbetrag von T€ 1.139 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verbesserung) von T€ 709.

Mit 87,8 % (Vorjahr 93,2 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2016 13,0 % (Vorjahr 14,9 %).

Investitionen in das Finanzanlagevermögen wurden in Höhe von rd. T€ 396 getätigt. In erster Linie betreffen diese Zugänge das Heimatmuseum und einen Einsatzleitwagen.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Gemäß Nachtragshaushalt 2017 wird im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von T€ 1.363 geplant.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 22. Januar 2018 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung des Vorjahrs konnte bisher auf Grund verspäteter Aufstellung noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit den Haushaltsjahren 2010 bis 2017 geprüft wurde.

Wir weisen auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Die Haushaltssatzung wurde am 22. Februar 2016 der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u. a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2017 in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2015 noch keine Entlastung erteilt. Eine Feststellung bzw. Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 konnte bisher noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit dem Vorjahr geprüft wurde.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011, die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

	31.12.2016 in Euro	31.12.2015 in Euro
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	75.087,39	60.706,87
Forderungen aus Steuern und steuerähn. Abgaben	1.541.918,17	112.724,11
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	136.307,67	5.921,76
Forderungen gegen verb. Unternehmen	3.743.621,23	2.074.257,81
Sonstige Vermögensgegenstände	4.372,09	12.991,34
Summe	5.501.306,55	2.266.601,89

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 2.409.354,87 (Vorjahr: € 2.308.774,89) von den Forderungen abgesetzt. Pauschalwertberichtigungen bestehen weiterhin in Höhe von € 6.146,76.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 aufgestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 und 2017 wurde am 30. November 2015 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 7. bis 15. Dezember 2015 öffentlich aus.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 21. Januar 2016 beschlossene Doppelhaushaltsplan weist im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2016 einen Fehlbetrag von € 1.698.949,00 und für das Jahr 2017 einen Überschuss von € 1.191.849 aus.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von € 1.981.162,00 für 2016 und in Höhe von € 1.440.000,00 für 2017 vor. Die Haushaltssatzung sieht für beide Jahre einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 15.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2016 und 2017 ist bei der Aufsichtsbehörde am 22. Februar 2016 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 18. April 2016. Der Doppelhaushaltsplan 2016 und 2017 wurde in der Zeit vom 17. bis 25. Mai 2016 ausgelegt.

Am 15. September 2016 wurde die 1. Nachtragssatzung für das Doppelhaushaltsjahr 2016 beschlossen. Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2016 weist nunmehr ein Defizit in Höhe von € 1.139.382,00 im Ergebnishaushalt aus. Der Finanzmittelfehlbedarf reduzierte sich auf € 2.219.138,00.

Die öffentliche Bekanntmachung des Nachtragshaushalts konnte nicht nachgewiesen werden.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzenhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entspricht für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Die Stadt hat jeweils einen Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das erste und zweite Halbjahr 2016 erstellt. Die Berichte wurden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. auf Grund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städten und Gemeinden vom 5. Mai 2010 wurden die Berichte der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz/€	Ergebnis/ €	Differenz Ansatz./Ergebnis in €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.010,00	8.507,85	497,85
Abschreibungen	1.131.581,00	1.146.567,48	14.986,48
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.608.704,00	12.491.087,35	882.383,35

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Abschreibungen und Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen zu.

Für das Mehr an Sonstigen ordentlichen Aufwendungen hätte ein Beschluss gemäß § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte / Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres- ergebnis (incl. ILV)	Kosten- deckungsgrad (prozentual)	Indikatoren/ Warngrenzen (prozentual)
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV			
2016	47.254,47	63.125,92	-15.871,45	74,86%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von € 15.871,4 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2016	58.384,72	396.672,57	-338.287,85	14,72%	> 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % ist erreicht. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Grundlage: Satzung vom 1. Januar 1999

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2016	462.969,09	3.486.559,59	-3.023.590,50	13,28%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2016	275.773,05	550.497,88	-274.724,83	50,10%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten deutlich verfehlt. Bei der Schulkinderbetreuung hat sich der Kostendeckungsgrad im Zeitverlauf deutlich verbessert und liegt für das Jahr 2016 über dem empfohlenen Mindestniveau. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden. Eine Anpassung der Gebühren im Produkt Friedhof erfolgte zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2012.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Haushaltsermächtigungen wurde gemäß Jahresabschlussarbeiten 2016 wie folgt übertragen:

	von 2016 nach 2017
HE Ergebnishaushalt	-
HE Finanzhaushalt	1.145.112,71 €

Eine Darstellung ist im Jahresabschluss der Stadt nicht erfolgt. Die Übertragungen im Finanzhaushalt wurden vom Bürgermeister angewiesen.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzungen sahen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von € 1.981.162 vor.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2016	14.616.495,06 €
Darlehensaufnahme	1.200.000,00 €
abzgl. Tilgungen	774.200,47 €
Schuldenstand 31. Dezember 2016	15.042.294,59 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 19,43 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 486.115,46 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2016 auf T€ 15.000 festgesetzt. Die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betragen zum Stichtag T€ 9.488. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Das Finanzierungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde der Aufsichtsbehörde zugestellt. Es wird von der Stadt angestrebt bis zu den Haushaltsjahren 2017/2018 einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erzielen.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte auf Grund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 4. Juni 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

AKTIVSEITE

	31.12.2016		31.12.2015	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	37.173,00		30.638,00	
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	217.262,00		182.449,00	
	254.435,00		213.087,00	
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.475.170,50		7.728.852,50	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.241.417,00		1.177.368,00	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	8.442.955,97		9.107.365,24	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	288.929,62		249.892,62	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	895.746,00		1.067.671,00	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	62.853,35		0,00	
	17.407.072,44		19.331.149,36	
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	20.705.239,42		19.452.025,42	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.113.587,92		956.245,76	
1.3.3 Beteiligungen	42.422,15		42.422,15	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	116.117,94		102.534,33	
1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.581.933,62		2.822.327,68	
	25.559.301,05		23.375.555,34	
		43.220.808,49		42.919.791,70
2. Umlaufvermögen				
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	75.087,39		60.706,87	
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.541.918,17		112.724,11	
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	136.307,67		5.921,76	
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.743.621,23		2.074.257,81	
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	4.372,09		12.991,34	
	5.501.306,55		2.266.601,89	
2.2 Flüssige Mittel	560.557,93		890.812,64	
		6.061.864,48		3.157.414,53
3. Rechnungsabgrenzungsposten				
		16.673,29		19.856,41
		49.299.346,26		46.097.062,64

PASSIVSEITE

	31.12.2016		31.12.2015
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Netto-Position	18.430.796,37		18.430.796,37
1.2 Ergebnisverwendung			
1.2.1 Ergebnisvortrag	- 11.402.914,02		- 10.110.100,46
1.2.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 11.607.386,85		
Ausgleich durch außerordentliches Ergebnis 2016	204.472,83		
1.2.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 634.517,98		- 1.497.286,39
1.2.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 634.517,98		
1.2.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	204.472,83		
Ausgleich ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 204.472,83		
	<u>- 12.037.432,00</u>		<u>- 11.607.386,85</u>
		6.393.364,37	6.823.409,52
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge			
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	523.252,00		628.422,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.361.558,98		1.577.304,29
2.1.3 Investitionsbeiträge	5.185.874,00		5.638.780,00
		7.070.684,98	7.844.506,29
3. Rückstellungen			
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.968.810,00		5.010.800,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	2.038.854,83		881.902,83
3.3 Sonstige Rückstellungen	777.584,39		522.571,65
		7.785.249,22	6.415.274,48
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.965.272,53		14.537.029,58
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	77.022,07		79.465,48
4.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	8.610,78		15.463,30
	<u>15.050.905,38</u>		<u>14.631.958,36</u>
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	9.488.270,68		9.550.321,16
4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	160.212,07		11.786,88
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.530.205,36		6.016,69
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	5,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	347.272,89		165.844,85
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	473.176,31		647.944,41
		28.050.047,69	25.013.872,35
		49.299.346,26	46.097.062,64

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	509.796,86 €	359.611,00 €	758.929,69 €	- 399.318,69 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.016.424,69 €	1.064.680,00 €	1.068.379,24 €	- 3.699,24 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	792.850,59 €	956.472,00 €	896.992,46 €	59.479,54 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	16.660.738,28 €	19.105.233,54 €	19.818.671,99 €	- 713.438,45 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	430.312,17 €	431.368,87 €	421.889,70 €	9.479,17 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	4.956.610,49 €	5.744.006,00 €	5.756.476,50 €	- 12.470,50 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	790.410,83 €	665.473,00 €	773.821,31 €	- 108.348,31 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	724.056,23 €	838.686,00 €	697.511,34 €	141.174,66 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	25.881.200,16 €	29.165.530,41 €	30.192.672,23 €	- 1.027.141,82 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	5.837.954,80 €	6.523.100,73 €	6.362.950,08 €	160.150,65 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	583.578,25 €	699.377,37 €	673.768,12 €	25.609,25 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.167.060,03 €	7.288.239,00 €	6.530.581,61 €	757.657,39 €
13	66	Abschreibungen	1.378.383,38 €	1.131.581,00 €	1.146.567,48 €	- 14.986,48 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.993.126,80 €	3.295.000,00 €	3.217.819,33 €	77.180,67 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.918.012,59 €	11.608.704,00 €	12.491.087,35 €	- 882.383,35 €
16	72	Transferaufwendungen	- €	8.500,00 €	- €	8.500,00 €
17	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.731,54 €	8.010,00 €	8.507,85 €	- 497,85 €
18		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 17)	27.885.847,39 €	30.562.512,10 €	30.431.281,82 €	131.230,28 €
19		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 18)	- 2.004.647,23 €	- 1.396.981,69 €	- 238.609,59 €	- 1.158.372,10 €
20	56, 57	Finanzerträge	1.151.164,88 €	929.300,00 €	267.857,01 €	661.442,99 €
21	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	643.804,04 €	671.700,00 €	663.765,40 €	7.934,60 €
22		Finanzergebnis (Nr. 20 ./ Nr. 21)	507.360,84 €	257.600,00 €	- 395.908,39 €	653.508,39 €
23		Ordentliches Ergebnis (Nr. 19 und Nr. 22)	- 1.497.286,39 €	- 1.139.381,69 €	- 634.517,98 €	- 504.863,71 €
24	59	Außerordentliche Erträge	189.169,96 €	- €	204.840,04 €	- 204.840,04 €
25	79	Außerordentliche Aufwendungen	328,04 €	- €	367,21 €	- 367,21 €
26		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	188.841,92 €	- €	204.472,83 €	- 204.472,83 €
27		Jahresergebnis (Nr. 23 und Nr. 26)	- 1.308.444,47 €	- 1.139.381,69 €	- 430.045,15 €	- 709.336,54 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ergebnis fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	475.793,24 €	359.611,00 €	655.892,63 €	- 296.281,63 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	990.432,23 €	1.064.680,00 €	1.087.494,73 €	- 22.814,73 €
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	630.750,00 €	956.472,00 €	650.225,03 €	306.246,97 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.796.932,56 €	19.105.233,54 €	18.560.277,30 €	544.956,24 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	430.312,17 €	431.368,87 €	421.889,79 €	9.479,08 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	4.958.458,71 €	5.744.006,00 €	5.792.733,73 €	- 48.727,73 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	355.255,39 €	929.300,00 €	369.143,62 €	560.156,38 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	2.453.755,56 €	803.310,00 €	615.829,44 €	1.419.139,44 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	25.091.689,86 €	29.393.981,41 €	26.921.827,39 €	2.472.154,02 €
10	Personalauszahlungen	5.786.441,05 €	6.470.600,73 €	6.259.251,30 €	211.349,43 €
11	Versorgungsauszahlungen	608.161,25 €	699.377,37 €	690.790,12 €	8.587,25 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.988.879,58 €	7.288.239,00 €	4.996.612,77 €	2.291.626,23 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	7.938,96 €	8.500,00 €	- €	8500,00 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.959.830,08 €	3.295.000,00 €	3.055.417,65 €	239.582,35 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.036.109,76 €	11.608.704,00 €	11.334.130,35 €	274.573,65 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	660.864,57 €	671.700,00 €	651.200,94 €	20.499,06 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	68.928,19 €	8.010,00 €	155.230,91 €	163.240,91 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	26.117.153,44 €	30.050.131,10 €	26.832.172,22 €	3.217.958,88 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	- 1.025.463,58 €	- 656.149,69 €	89.655,17 €	- 745.804,86 €

20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	- 594.160,85 €	222.514,00 €	16.023,51 €	206.490,49 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	249.900,00 €	- €	9.335,00 €	- 9.335,00 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	521.985,30 €	45.000,00 €	555.269,46 €	- 510.269,46 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	177.724,45 €	267.514,00 €	580.627,97 €	- 313.113,97 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- €	390.000,00 €	60.215,18 €	329.784,82 €
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 983,00 €	20.000,00 €	4.870,17 €	15.129,83 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	144.690,97 €	1.117.822,00 €	117.963,52 €	999.858,48 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	28.295,74 €	1.208.000,00 €	1.218.901,01 €	- 10.901,01 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 26)	172.003,71 €	2.735.822,00 €	1.401.949,88 €	1.333.872,12 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./. Nr. 27)	5.720,74 €	- 2.468.308,00 €	- 821.321,91 €	- 1.646.986,09 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 28)	- 1.019.742,84 €	- 3.124.457,69 €	- 731.666,74 €	- 2.392.790,95 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- €	1.981.162,00 €	9.700.000,00 €	- 7.718.838,00 €
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 780.576,52 €	- 885.000,00 €	- 5.746.019,45 €	4.861.019,45 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 32 ./. Nr. 33)	- 780.576,52 €	1.096.162,00 €	3.953.980,55 €	- 2.857.818,55 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 29 und Nr. 32)	- 1.800.319,36 €	- 2.028.295,69 €	3.222.313,81 €	- 5.250.609,50 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rück- zahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	107.410,46 €	- €	134.107,47 €	- 134.107,47 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	- 112.110,45 €	- €	- 124.625,42 €	124.625,42 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./. Nr. 35)	- 4.699,99 €	- €	9.482,05 €	- 9.482,05 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	- 1.854.489,17 €	- 17.251.295,16 €	- 3.659.508,52 €	- 13.591.786,64 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	- 1.805.019,35 €	- 2.028.295,69 €	3.231.795,86 €	- 5.260.091,55 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	- 3.659.508,52 €	- 19.279.590,85 €	- 427.712,66 €	- 18.851.878,19 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2016

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.

3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert

5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

nicht

und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden

und sind unter Ziffer aufgeführt

9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

nicht

und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt

10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen

im Anhang zum Jahresabschluss angegeben

unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

11. Rechtssireitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor

sind im Anhang angegeben

sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt

12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems

sind nicht bekannt

sind vollständig mitgeteilt worden

13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.

14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021

(Jühe)
Bürgermeister

Anlagen:

→ Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen

→ Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben



Der Kreis
Groß-Gerau

Stadt Raunheim

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
und des Rechenschaftsberichts
für das Haushaltsjahr 2017

Inhalt

1. Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung der Revision des Kreises Groß-Gerau
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Raunheim
3. Vollständigkeitserklärung

Prüfung und uneingeschränkte Bestätigung

Aufgrund eines Erlasses des Hess. Innenministeriums vom 28.01.2015 waren durch die Kommunen bis spätestens Ende 2017 die ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum Jahre 2016 aufzustellen. Hierdurch wurden der Revision des Kreises Groß-Gerau zahlreiche Abschlüsse parallel zur Prüfung vorgelegt, was dazu führte, dass die Prüfkapazitäten weit überschritten waren.

Um den entstandenen Prüfungstau abzuarbeiten, hat die Revision in Abstimmung mit den Kommunen des Kreises die Prüfung von Jahresabschlüssen europaweit ausgeschrieben. Hieraus resultierte die Vergabe von Prüfungsleistungen gemäß § 128 HGO an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Darmstadt.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Raunheim ist nachfolgend aufgeführt.

Die Revision des Kreises Groß-Gerau hat die Tätigkeit der Prüfungsgesellschaft in angemessenem Umfang kontrolliert und macht sich das im Bericht dargestellte Ergebnis der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH in allen Punkten zu Eigen.

Insbesondere verweisen wir auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem nachfolgenden Schlussbericht der Revision des Kreises Groß-Gerau nach §113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Groß-Gerau, den 11.06.2021

Revision des Kreises Groß-Gerau



Sabine Hoffmann
Stellv. Leiterin der Revision

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses	7
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
3. Jahresabschluss	9
4. Rechenschaftsbericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft	10
F. Bescheinigung des Abschlussprüfers	18

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Revision des Kreises Groß-Gerau als zuständiges Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Raunheim,

im Folgenden auch Stadt genannt,

beauftragte uns mit Schreiben vom 4. Juni 2019 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Rechenschaftsberichts als Unterstützungsleistung für das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus umfasste der Prüfungsauftrag auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L-720 des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (IDR) niedergelegt sind.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) sowie gemäß den Richtlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V., Köln (vgl. IDR L 260).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 27. und 29. Mai 2019 getroffenen Rahmenvereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzulegen, dass der Rechenschaftsbericht entsprechend § 51 GemHVO mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der Stadt besonders hinzuweisen:

Der Jahresabschluss 2017 weist einen Jahresüberschuss von T€ 159 aus.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2017, der einen Jahresüberschuss von T€ 1.364 vorsah, ergibt sich eine Plan- zu Ist-Abweichung (Verschlechterung) von T€ 1.205. Das Mehr bei den Steuererträgen in Höhe von T€ 6.013 könnte das Mehr der Steueraufwendungen von T€ 6.684 nicht komplett kompensieren.

Mit 90,0 % (Vorjahr 87,7 %) der Bilanzsumme hat das Anlagevermögen eine herausragende Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2017 14,0 % (Vorjahr 13,0 %).

Investitionen in das Finanzanlagevermögen wurden in Höhe von rd. T€ 239 getätigt. In erster Linie betreffen diese Zugänge einen Einsatzleitwagen, einen PKW sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt hervorzuheben:

Der Doppelhaushalt 2018/2019 wurde am 2. Februar von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und sieht für 2018 im Ergebnishaushalt einen Überschuss von T€ 1.774 vor.

Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinträchtigen können, haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

II. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß IDW PS 730 – Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft – bzw. der Leitlinie IDR-L 260 und entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Rechenschaftsberichts geltenden Rechnungslegungsnormen. Die Begrifflichkeit "Unregelmäßigkeiten" ist i. S. d. IDW PS 210 zu verstehen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Sonstige Verstöße gegen Gesetz und Satzung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss wurde am 13. August 2018 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Entlastung des Magistrats und die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung haben gemäß § 114 HGO bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

Eine Entlastung des Vorjahrs konnte bisher auf Grund verspäteter Aufstellung noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit den Haushaltsjahren 2010 bis 2017 geprüft wurde.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung jeweilig gesetzlichen Regelungen (HGO, GemHVO und GemKVO) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Nach § 128 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen (u.a. Forderungsübersicht, Anlagen-, Rückstellungs- und Verbindlichkeitspiegel) zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen und
- ob die Berichte nach § 112 HGO (u. a. Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den §§ 128 und 131 Abs. 1 HGO durchgeführt. Die Prüfung wurde unter Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften für das hessische Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie den jeweiligen Hinweisen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Unsere Prüfung wurde in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) e. V. niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Berücksichtigung fand auch der Prüfungsstandard zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überwiegend durch Befragung sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen Regelungen beurteilt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und stichprobenweisen Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2017 in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Entlastung und Beschlussfassung des Vorjahresabschlusses

Der Vorjahresabschluss wurde noch nicht festgestellt und dem Magistrat für das Jahr 2017 noch keine Entlastung erteilt. Eine Feststellung bzw. Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 konnte bisher noch nicht erfolgen, da dieses Haushaltsjahr zusammen mit dem Vorjahr geprüft wurde.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Für die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns elementare Grundprinzipien eines IKS wie das Vieraugenprinzip oder eine Funktionstrennung sind vorhanden. Nichtsdestotrotz möchten wir der Stadt nachfolgende Hinweise geben, um damit die Qualität der Buchhaltung zu erhöhen und die Erstellung des Jahresabschlusses zu erleichtern.

Es existieren keine Vorgaben bezüglich einer zeitgerechten Buchführung. Eine zeitgerechte Abschlusserstellung ist somit nicht gewährleistet. Durch die Implementierung einer Jahresabschlussverfügung werden Verantwortlichkeiten und Aufgaben verwaltungsübergreifend geklärt und der Prozess der Jahresabschlusserstellung beschleunigt. Daher sollte die Stadt vom Erlasse eines solchen Steuerungsinstruments für die jährlichen Abschlussarbeiten und Termine Gebrauch machen.

Für die weiteren wesentlichen finanzrelevanten Prozesse empfehlen wir weitere Ablaufbeschreibungen zu erstellen. Denn nur so kann ein Dritter den Sollprozess mit der tatsächlichen Umsetzung vergleichen und beurteilen, ob der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt wird (Transparenzprinzip).

Organisation der Buchführung

Die Stadt erstellt ihren Abschluss gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung eingerichtet und wird über eine EDV-Anlage geführt.

Die Stadt lässt ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung im Serviceverfahren durchführen.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Der auf Grundlage des KVKR-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die Stadt Raunheim verwendet das Buchführungsprogramm INFOMA, newsystem NKR/NKFsystem Version 7.

3. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden die Regelungen der GemHVO vom 2. April 2006, geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2011, die Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013 und ergänzend die Vorschriften des dritten Buches des HGB zu Grunde gelegt. Zudem wurden die Bestimmungen der HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 zuletzt geändert am 28. März 2015, eingehalten.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften Vorjahresabschluss an.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die rechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

4. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Wertberichtigungen auf Forderungen

	31.12.2017 in Euro	31.12.2016 in Euro
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	27.175,79	75.087,39
Forderungen aus Steuern und steuerähnl. Abgaben	260.133,30	1.541.918,17
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.997,54	136.307,67
Forderungen gegen verb. Unternehmen	4.098.524,60	3.743.621,23
Sonstige Vermögensgegenstände	2.583,09	4.372,09
Summe	4.504.414,32	5.501.306,55

Insgesamt werden Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 2.486.334,84 (Vorjahr: € 2.409.354,87) von den Forderungen abgesetzt. Pauschalwertberichtigungen bestehen in Höhe von € 12.799,80.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 erfolgte gemäß den Vorschriften der HGO und der GemHVO. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft

Die durchgeführten Prüfungshandlungen erfolgten in Anlehnung an die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, die in der Prüfungsleitlinie L_720 des IDR niedergelegt sind.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde ein Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 aufgestellt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 und 2017 wurde am 30. November 2015 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 7. bis 15. Dezember 2015 öffentlich aus.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 21. Januar 2016 beschlossene Doppelhaushaltsplan weist im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2016 einen Fehlbetrag von € 1.698.949,00 und für das Jahr 2017 einen Überschuss von € 1.191.849 aus.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt. Die Haushaltssatzung sieht eine Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von € 1.981.162,00 für 2016 und in Höhe von € 1.440.000,00 für 2017 vor. Die Haushaltssatzung sieht für beide Jahre einen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von € 15.000.000,00 vor.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2016 und 2017 ist bei der Aufsichtsbehörde am 22. Februar 2016 eingegangen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat erfolgte am 18. April 2016. Der Doppelhaushaltsplan 2016 und 2017 wurde in der Zeit vom 17. bis 25. Mai 2016 ausgelegt.

Berichtspflicht nach § 28 GemHVO

a) Periodische Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Ein regelmäßiges Berichtswesen ist für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs unverzichtbar. In den Berichten ist darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele (Kennzahlen) erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl der im Verlauf des Haushaltsjahres zu erstattenden Berichte ist nicht vorgesehen. Nach dem Kommentar zur GemHVO ist es ausreichend, wenn mindestens zweimal über den Stand des Haushaltsvollzugs berichtet wird.

b) Anlassbezogene Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Gesamtergebnishaushalts oder des Gesamtfinanzhaushalts wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte wesentlich erhöhen werden. Die Unterrichtung der Stadtverordneten entsprach für das geprüfte Haushaltsjahr den rechtlichen Grundlagen.

Die Stadt hat jeweils einen Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das erste und zweite Halbjahr 2017 erstellt. Die Berichte wurden von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städten und Gemeinden vom 5. Mai 2010 wurden die Berichte der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Haushaltsüberwachung

- die Forderungen wurden gemäß § 26 GemHVO ordnungsgemäß überwacht
- die im Haushaltsjahr notwendigen Auszahlungen wurden zu den Fälligkeitstagen geleistet
- die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln wurde, wie nach § 27 GemHVO aufgegeben, überwacht.

Haushaltsüberschreitungen

Der Haushaltsplan bildet auch im doppischen Haushalts- und Rechnungswesen die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die darin enthaltenen Ansätze sind im Innenverhältnis für die Haushaltsführung verbindlich und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Um das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht auszuhöhlen, schreibt die Kommunalverfassung darüber hinaus vor, dass erhebliche Überschreitungen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

Da keine Unterlagen für die außer-/überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sowie für die Übertragungen zwischen den einzelnen Budgets vorgelegt werden konnten, ist eine abschließende Beurteilung über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Budgetrichtlinien der Stadt Raunheim nicht möglich.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz ergeben sich aus der Gesamtergebnisrechnung die Mehraufwendungen wie folgt:

Bezeichnung	Haushaltsansatz in €	Ergebnis in €	Differenz Ansatz./Ergebnis in €
Versorgungsaufwendungen	763.173,75	910.411,95	147.238,20
Abschreibungen	1.157.581,00	1.290.259,79	132.678,79
Transferaufwendungen	8.500,00	13.725,33	5.225,33
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.010,00	9.138,42	1.128,42
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.636.966,09	18.321.327,73	6.684.361,64
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.295.660,00	3.400.630,30	104.970,30

Buchungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zur Auszahlung führen, stellen keine über- und außerplanmäßige Aufwendungen dar (§ 100 Abs. 4 HGO). Dies trifft auf die Abschreibungen, Versorgungsaufwendungen und Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen zu.

Für das Mehr an sonstigen ordentlichen Aufwendungen, Transferaufwendungen und der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen hätten Beschlüsse gemäß § 100 Abs. 1 HGO eingeholt werden müssen.

In der Ergebnisrechnung wurden laut System der Kommune bei den Aufwendungen T€ 17 übertragen. Diese Übertragungen konnten nicht nachgewiesen werden. Sie resultieren aus der Umwidmung von Ermächtigungen im Finanzhaushalt.

Dementsprechend hätten im Finanzhaushalt T€ 1.128 (Ermächtigungen lagen in Höhe von T€ 1.145 abzüglich T€ 17 vor) übertragen werden können. Laut Abschluss der Kommune wurden T€ 1.188 übertragen.

Gebührenkalkulationen

Gebührensätze sind nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Vorschrift regelt, welche Kosten im Einzelnen einzubeziehen sind. Neben laufenden Sach- und Personalkosten sind dies vor allem Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen sind seitens der Stadt nicht erfolgt.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Gebührenhaushalte/Einrichtungen untersucht:

Produkt Stadtwald

Stadtwald, Produkt-Nr. 555.01

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2017	48.400,60	63.632,80	-15.232,20	76,06%	< 100

Das Produkt Stadtwald schließt mit einem negativen Ergebnis in Höhe von € 15.232,20 ab. Nach § 6 Forstgesetz ist der Wald betriebswirtschaftlich zu führen. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung gehören auch die kalkulatorischen Zinsen. Sie sind in einer Kostenrechnung anzusetzen, um das in den Anlagen gebundene gesamte Kapital zu berücksichtigen. Zur Berechnung des Zinsaufwands haben die Gemeinden Gestaltungsspielräume. Innerhalb zulässiger Bandbreiten können sie über die Höhe der zu berücksichtigenden kalkulatorischen Zinsen sowie bei der Wahl der Methode zur Zinsberechnung entscheiden.

Die Stadt Raunheim hat für den Wald keine Verzinsung des Anlagekapitals berechnet. Wenn eine Verzinsung vorgenommen worden wäre, hätte dieser Aufwand das Ergebnis zusätzlich belastet.

Produkt Brandschutz/Feuerwehr

Brand- und Katastrophenschutz, Produkt-Nr. 126.01

Grundlage: Satzung vom 1. Juni 2001

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2017	39.001,40	387.782,47	-348.781,07	10,06%	> 10 %

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 10 % ist erreicht. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen

Friedhof, Produkt-Nr. 565.01

Grundlage: Satzung vom 1. Januar 1999

Das Produkt Friedhof ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Produkt Kinderbetreuung in städtischen Kindertagesstätten

Kita/Schulkinderbetreuung, Produkt-Nr. 365.01/ 242.01

Kindertagesstätten (365.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordentl., ILV	ordentl., außerordentl., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2017	547.015,80	3.639.678,89	-3.092.663,09	15,03%	< 33 %

Schulkinderbetreuung (242.01)

Jahr	Ertrag	Aufwendungen	Jahres-	Kosten-	Indikatoren/
	ordentl., außerordent., ILV	ordentl., außerordent., ILV	ergebnis (incl. ILV)	deckungsgrad (prozentual)	Warngrenzen (prozentual)
2017	283.771,48	574.285,00	-290.513,52	49,41%	< 33%

Der empfohlene Kostendeckungsgrad von 33 % wurde bei den Kindertagesstätten deutlich verfehlt. Bei der Schulkinderbetreuung hat sich der Kostendeckungsgrad im Zeitverlauf deutlich verbessert und liegt für das Jahr 2017 über dem empfohlenen Mindestniveau. Auf die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen wurde verzichtet. Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sind bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades nicht zu berücksichtigen.

Produkt Abfallwirtschaft

Abfall, Produkt-Nr. 537.01

Das Produkt Abfallwirtschaft ist ausgelagert und wird bei den Stadtwerken Raunheim verwaltet.

Abschließende Bemerkung:

Da die Zuschussbedarfe durch allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden müssen, ist es grundsätzlich erforderlich, im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen sowie unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Gebühren anzupassen. Es widerspricht in der Regel einer geordneten Haushaltsführung, wenn Einnahmeausfälle bei Gebühren durch Steuermittel und allgemeine Deckungsmittel ausgeglichen werden. Eine Anpassung der Gebühren im Produkt Friedhof erfolgte zum 1. März 2013 und im Produkt Kindertagesstätten zum 1. August 2012.

Zulässigkeit von übertragenen Haushaltsermächtigungen

Gemäß Jahresabschluss der Stadt wurden keine Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Inanspruchnahme und Vortrag von Kreditermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von € 1.440.000,00 vor.

Verpflichtungsermächtigung zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Die Entwicklung des Schuldenstandes gegenüber Kreditinstituten stellt sich in diesem Zusammenhang wie folgt dar:

Schuldenstand 1. Januar 2017	15.042.294,59 €
Darlehensaufnahme	0,00 €
abzgl. Tilgungen	833.095,09 €
Schuldenstand 31. Dezember 2017	14.209.199,50 €

Die rechnerische Laufzeit der Kredite beträgt damit ca. 17,06 Jahre. Zinsen sind in Höhe von € 481.230,15 angefallen.

Nachrichtlich:

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde gemäß dem Haushaltsplan 2017 auf T€ 15.000 festgesetzt. Die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betragen zum Stichtag T€ 4.501. Das Kreditvolumen wurde unterjährig stets eingehalten.

Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind nach § 92 Abs. 4 HGO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung vorzulegen, weil es wichtige Informationen zur Beurteilung der Frage enthält, ob die Haushaltsgenehmigung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann.

Die Stadt bezeichnet das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO als Finanzsicherungskonzept. Das Finanzierungskonzept bzw. Haushaltssicherungskonzept wurde der Aufsichtsbehörde zugestellt. Für das Haushaltsjahr 2017 konnte ein Überschuss im Ergebnishaushalt von T€ 159 erreicht werden. Für 2018 wird im Ergebnishaushalt ein Überschuss von T€ 1.774 erwartet.

Gesamturteil zur Haushaltswirtschaft

Über die genannten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft von Bedeutung sind.

F. Bescheinigung des Abschlussprüfers

An den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Revision, Groß-Gerau

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Hessen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und die Prüfung als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss sowie für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats dienen kann.

Unsere Prüfung hat bis auf die Einschränkungen im Bereich "D. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft: Haushaltsüberschreitungen" im Wesentlichen zu keinen Einwendungen geführt. Dieser Bereich konnte auf Grund fehlender Nachweise nicht abschließend geprüft werden.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Darmstadt, am 4. Juni 2021

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt



Mast
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2017

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Stadt Raunheim

Vermögensrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

AKTIVSEITE

	31.12.2017		31.12.2016
	€	€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	23.984,00		37.173,00
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	204.718,00		217.262,00
	228.702,00		254.435,00
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.475.170,50		6.475.170,50
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.173.630,00		1.241.417,00
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	7.779.190,36		8.442.955,97
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	278.199,62		288.929,62
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	938.889,26		895.746,00
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	6.411,41		62.853,35
	16.651.491,15		17.407.072,44
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	20.705.239,42		20.705.239,42
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.022.930,08		2.113.587,92
1.3.3 Beteiligungen	42.422,15		42.422,15
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	130.088,55		116.117,94
1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.399.820,02		2.581.933,62
	25.300.500,22		25.559.301,05
	42.180.693,37		43.220.808,49
2. Umlaufvermögen			
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	27.175,79		75.087,39
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	260.133,30		1.541.918,17
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	115.997,54		136.307,67
2.1.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	4.098.524,60		3.743.621,23
2.1.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.583,09		4.372,09
	4.504.414,32		5.501.306,55
2.2 Flüssige Mittel	175.793,14		560.557,93
	4.680.207,46		6.061.864,48
3. Rechnungsabgrenzungsposten			
	16.007,12		16.673,29
	46.876.907,95		49.299.346,26

PASSIVSEITE

	31.12.2017		31.12.2016
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Netto-Position			
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	18.430.796,37		18.430.796,37
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	114.311,77		0,00
1.3 Ergebnisverwendung			
1.3.1 Ergebnisvortrag			
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 11.993.227,87		- 11.402.914,02
Ausgleich durch ordentliches Ergebnis 2017	- 12.037.432,00		
	44.204,13		
1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00		
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	44.204,13		- 634.517,98
Ausgleich ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	- 44.204,13		
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	114.311,77		0,00
Zuführung zu den Rücklagen	- 114.311,77		
	- 11.993.227,87		- 12.037.432,00
		6.551.880,27	6.393.364,37
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge			
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	433.434,00		523.252,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	1.133.008,98		1.361.558,98
2.1.3 Investitionsbeiträge	4.732.969,00		5.185.874,00
		6.299.411,98	7.070.684,98
3. Rückstellungen			
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.826.866,00		4.968.810,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	7.032.224,00		2.038.854,83
3.3 Sonstige Rückstellungen	834.188,00		777.584,39
		12.693.278,00	7.785.249,22
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.134.633,07		14.965.272,53
4.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	74.566,44		77.022,07
4.1.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	12.934,69		8.610,78
	14.222.134,20		15.050.905,38
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	4.501.819,48		9.488.270,68
4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	31.249,95		160.212,07
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	328.454,67		2.530.205,36
4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	178.115,25		5,00
4.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	372.478,98		347.272,89
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.698.085,17		473.176,31
		21.332.337,70	28.050.047,69
		46.876.907,95	49.299.346,26

Stadt Raunheim

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp.6.)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	758.929,69 €	388.181,00 €	521.783,14 €	- 133.602,14 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.068.379,24 €	1.064.680,00 €	1.207.732,23 €	- 143.052,23 €
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	896.992,46 €	953.261,00 €	811.276,53 €	141.984,47 €
4	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	19.818.671,99 €	19.986.293,95 €	25.999.623,55 €	- 6.013.329,60 €
5	547	Erträge aus Transferleistungen	421.889,70 €	448.623,63 €	459.025,17 €	- 10.401,54 €
6	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.756.476,50 €	6.517.082,00 €	6.303.855,66 €	213.226,34 €
7	546	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	773.821,31 €	650.121,56 €	771.273,00 €	- 121.151,44 €
8	53	Sonstige ordentliche Erträge	697.511,34 €	821.499,00 €	1.020.638,58 €	- 199.139,58 €
9		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 8)	30.192.672,23 €	30.829.742,14 €	37.095.207,86 €	- 6.265.465,72 €
10	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	6.362.950,08 €	6.914.816,02 €	6.652.557,91 €	262.258,11 €
11	644-646	Versorgungsaufwendungen	673.768,12 €	763.173,75 €	910.411,95 €	- 147.238,20 €
12	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.530.581,61 €	7.205.612,00 €	6.484.337,08 €	721.274,92 €
13	66	Abschreibungen	1.146.567,48 €	1.157.581,00 €	1.290.259,79 €	- 132.678,79 €
14	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.217.819,33 €	3.295.660,00 €	3.400.630,30 €	- 104.970,30 €
15	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	12.491.087,35 €	11.636.966,09 €	18.321.327,73 €	- 6.684.361,64 €
16	72	Transferaufwendungen	- €	8.500,00 €	13.725,33 €	- 5.225,33 €
17	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.507,85 €	8.010,00 €	9.138,42 €	- 1.128,42 €
18		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 10 bis 17)	30.431.281,82 €	30.990.318,86 €	37.082.388,51 €	- 6.092.069,65 €
19		Verwaltungsergebnis (Nr. 9 ./ Nr. 18)	- 238.609,59 €	- 160.576,72 €	12.819,35 €	- 173.396,07 €
20	56, 57	Finanzerträge	267.857,01 €	2.220.700,00 €	628.272,82 €	1.592.427,18 €
21	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	663.765,40 €	696.700,00 €	596.888,04 €	99.811,96 €
22		Finanzergebnis (Nr. 20 ./ Nr. 21)	- 395.908,39 €	1.524.000,00 €	31.384,78 €	1.492.615,22 €
23		Ordentliches Ergebnis (Nr. 19 und Nr. 22)	- 634.517,98 €	1.363.423,28 €	44.204,13 €	1.319.219,15 €
24	59	Außerordentliche Erträge	204.840,04 €	- €	114.329,97 €	- 114.329,97 €
25	79	Außerordentliche Aufwendungen	367,21 €	- €	18,20 €	- 18,20 €
26		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	204.472,83 €	- €	114.311,77 €	- 114.311,77 €
27		Jahresergebnis (Nr. 23 und Nr. 26)	- 430.045,15 €	1.363.423,28 €	158.515,90 €	1.204.907,38 €

Stadt Raunheim

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Vergleich Ergebnis fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp.4 ./ Sp.5.)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	655.892,63 €	388.181,00 €	605.706,08 €	- 217.525,08 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.087.494,73 €	1.064.680,00 €	1.190.999,22 €	- 126.319,22 €
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	650.225,03 €	953.261,00 €	505.798,02 €	447.462,98 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	18.560.277,30 €	19.986.293,95 €	27.922.382,39 €	- 7.936.088,44 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	421.889,79 €	448.623,63 €	459.025,17 €	- 10.401,54 €
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage	5.792.733,73 €	6.517.082,00 €	6.337.740,22 €	179.341,78 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	369.143,62 €	2.220.700,00 €	632.779,76 €	1.587.920,24 €
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus der Investitionstätigkeit ergeben	-	-	-	-
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr.1 bis Nr.8)	615.829,44 €	807.310,00 €	182.560,72 €	624.749,28 €
10	Personalauszahlungen	26.921.827,39 €	32.386.131,58 €	37.836.991,58 €	- 5.450.860,00 €
11	Versorgungsauszahlungen	6.259.251,30 €	6.914.816,02 €	6.556.505,13 €	358.310,89 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	690.790,12 €	763.173,75 €	751.324,24 €	11.849,51 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	4.996.612,77 €	7.205.612,00 €	7.939.804,22 €	- 734.192,22 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	- €	8.500,00 €	13.725,33 €	- 5.225,33 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.055.417,65 €	3.295.660,00 €	3.437.583,91 €	- 141.923,91 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	11.334.130,35 €	11.636.966,09 €	13.149.870,40 €	- 1.512.904,31 €
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	651.200,94 €	696.700,00 €	562.832,83 €	133.867,17 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 16)	- 155.230,91 €	8.010,00 €	6.549,33 €	14.559,33 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 17)	26.832.172,22 €	30.529.437,86 €	32.405.096,73 €	- 1.875.658,87 €
		89.655,17 €	1.856.693,72 €	5.431.894,85 €	- 3.575.201,13 €

20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	16.023,51 €	222.513,91 €	- 16.023,51 €	238.537,42 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	9.335,00 €	- €	32.940,00 €	32.940,00 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	555.269,46 €	45.000,00 €	396.158,78 €	351.158,78 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 19 bis Nr. 21)	580.627,97 €	267.513,91 €	413.075,27 €	145.561,36 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	60.215,18 €	1.006.315,28 €	76.559,86 €	929.755,42 €
24	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.870,17 €	33.993,48 €	2.364,13 €	31.629,35 €
25	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	117.963,52 €	1.960.343,60 €	351.730,74 €	1.608.612,86 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.218.901,01 €	- €	13.970,61 €	13.970,61 €
27	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 26)	1.401.949,88 €	3.000.652,36 €	444.625,34 €	2.556.027,02 €
28	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./i. Nr. 27)	- 821.321,91 €	- 2.733.138,45 €	- 31.550,07 €	- 2.701.588,38 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 28)	- 731.666,74 €	- 876.444,73 €	5.400.344,78 €	- 6.276.789,51 €
30	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	9.700.000,00 €	1.440.000,00 €	500.000,00 €	940.000,00 €
31	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	- 5.746.019,45 €	- 915.000,00 €	- 4.813.814,68 €	3.898.814,68 €
32	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 32 ./i. Nr. 33)	3.953.980,55 €	525.000,00 €	- 4.313.814,68 €	4.838.814,68 €
33	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 29 und Nr. 32)	3.222.313,81 €	- 351.444,73 €	1.086.530,10 €	- 1.437.974,83 €
34	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	134.107,47 €	- €	166.160,37 €	- 166.160,37 €
35	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	- 124.625,42 €	- €	- 651.004,06 €	651.004,06 €
36	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 34 ./i. Nr. 35)	9.482,05 €	- €	484.843,69 €	484.843,69 €
37	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	- 3.659.508,52 €	- 2.149.750,96 €	- 427.712,66 €	- 1.722.038,30 €
38	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 33 und 36)	3.231.795,86 €	- 351.444,73 €	601.686,41 €	- 953.131,14 €
39	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 37 und 38)	- 427.712,66 €	- 2.501.195,69 €	173.973,75 €	- 2.675.169,44 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Herr Bürgermeister Jühe gibt persönlich folgende Erklärung ab:

Aufklärungen und Nachweise

1. Der Revision des Kreises Groß-Gerau sind die von ihr gemäß § 128 HGO verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Revision alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Fr. Chibani

Hr. Jost

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung (§§ 33 - 37 GemHVO)

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
4. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
5. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde

von mir wahrgenommen

auf übertragen und hiervon wahrgenommen

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z. B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Aus- und Einzahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir eingeschätzt werden, dargestellt.
3. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
4. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen
 - bestehen nicht
 - sind gesondert erläutert
5. Im Beteiligungsbericht, der bezogen auf den Abschlussstichtag fortgeschrieben und dem Jahresabschluss beigelegt ist, ist die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Beteiligung der Stadt, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind
6. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

Im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag
 - nicht
 - und sind unter Ziffer aufgeführt

8. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Revision dargelegt worden
 und sind unter Ziffer aufgeführt
9. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag
- nicht
 und sind im Anhang des Jahresabschlusses vollständig aufgeführt
10. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanziellen Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) erscheinen
- im Anhang zum Jahresabschluss angegeben
 unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind im Anhang angegeben
 sind unter Ziffer bzw. in der Anlage aufgeführt
12. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- sind nicht bekannt
 sind vollständig mitgeteilt worden
13. Täuschungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten, sind mir nicht bekannt.
14. Die am Schluss des Rechenschaftsberichts gemachten Angaben gem. § 112 Abs. 3 HGO sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Raunheim, den 28.05.2021

(Jühe)
 Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses / der Eröffnungsbilanz einschl. aller Bestandteile und Anlagen
- Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben

Antrag FA/2022-189



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 02.03.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	B 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2022	beschließend

Betreff:
B90/Die Grünen;
Antrag auf Festlegung der Eintrittspreise am Raunheimer Waldsee

Anlage(n):
(1) Fraktionsantrag



Inge Bruttger
Fraktionsvorsitzende
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Limesstraße 37
65479 Raunheim

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Raunheim, den 28.02.2022

Antrag auf Festlegung der Eintrittspreise am Raunheimer Waldsee

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Raunheim wird beauftragt, einen Vorschlag über die Höhe der Eintrittspreise sowie der Parkgebühren für die anstehende Badesaison am Raunheimer Badesee zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierin sollten neben wirtschaftlichen auch soziale Aspekte eine Berücksichtigung finden.

Begründung

Die Eintrittspreise wurden aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie angepasst. Dies war nicht dauerhaft angelegt. Deshalb ist es erforderlich, die Eintrittspreise neu festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Bruttger

Antwort auf den Antrag der Fraktion B90/Die Grünen (2022-189)

Antrag auf Erarbeitung eines Vorschlages zur Festlegung der Eintrittspreise am Raunheimer Waldsee durch den Magistrat/die Verwaltung

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zum Neubau des Waldsee-Strandbades wurde auch der privatwirtschaftliche Betrieb des Strandbades beschlossen. Mit diesem Beschluss war die Satzung zur Regelung von Eintrittsgebühren außer Kraft zu setzen.

Die aktuellen Eintrittsentgelte in das neue Waldsee-Strandbad stellen somit keine Gebühren mehr dar und unterliegen somit auch nicht mehr unmittelbar der kommunalen Festlegung. Gleiches gilt für Entgelte, welche für das Parken zu entrichten sind.

Privatrechtlich wurden bei der Ausschreibung des Betriebes Regelungen zu den Eintrittsentgelten berücksichtigt, welche eine Staffelung innerhalb der ersten 5 Betriebsjahre vorsehen. Diese reicht von 2,50 € pro Tageskarte bis zu 6,00 Euro pro Tageskarte im fünften Betriebsjahr. Zeitgleich reduzieren sich bzw. entfallen für die Stadt die jährlichen Zuschüsse zum Betrieb des Waldsee-Strandbades.

Bedingt durch die Corona-Situation wurde in den letzten zwei Jahren auf Beschluss der STV in die vertragliche Regelung zu Lasten des Betreibers eingegriffen. Um hier die Verluste des Betreibers und die damit verbundenen Ausgleichszahlungen der Stadt Raunheim zu minimieren, wurde erfolgreich ein Gutschein-Code für Raunheimer Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Dieser reduzierte den Eintrittspreis auf 2,50€ / Person. Der Gutschein wurde gut angenommen, ein systematischer Missbrauch wurde durch stichprobenartige Ausweiskontrollen vermieden.

Grundsätzlich verbleibt gem. Vertrag von 2017 die Souveränität über die Eintrittspreise bei den städtischen Gremien. Allerdings sind dann auch wirtschaftliche Folgen durch die Stadt über einen Lastenausgleich zu tragen.

Zielsetzung der Fremdvergabe seinerzeit war, das Waldsee-Strandbad als Angebot dauerhaft zu erhalten und die hohen Aufwendungen der Stadt beim Betrieb zu überwinden. Die Stadt hatte durch die Unterhaltung von zwei Badeeinrichtungen (Hallenbad und Waldsee) jährlich mehrere Hunderttausend Euro aufzuwenden. Vor dem Eindruck eines im lokalen und regionalen Umfeldes breit gestreuten Badeseesangebotes (nächstes Angebot außerhalb Raunheims: Waldschwimmbad Rüsselsheim in ~ 2,0 km Entfernung) erschien dies unter wirtschaftlichen sowie sozialen Aspekten geboten und vertretbar.

Ein wirtschaftlicher Betrieb des Raunheimer Waldsees ist gegenwärtig bei einer Eintrittspreishöhe von 6,00 € für Erwachsene und 4,00 € für begünstigte Personen darstellbar.

Vergleichbare Einrichtungen in der Region bewegen sich entweder auf diesem Niveau, um zuschussfrei operieren zu können, oder sie werden deutlich subventioniert zu günstigeren Eintrittspreisen betrieben.

Festzustellen ist, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb eine Mindestanzahl an Badegästen auch einen wirtschaftlichen Eintrittspreis bezahlen muss. Genau wie der Langener Waldsee ist das Waldsee-Strandbad Raunheim für externe Gäste sehr attraktiv. Daher würde es sich anbieten, die

bereits etablierte Lösung fortzuführen und Raunheimer Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin über einen Gutschein- Code einen reduzierten Eintritt in das Waldsee-Strandbad zu ermöglichen.

Beschlussempfehlung:

Vorgeschlagen wird unter Berücksichtigung der aktuell vielfach zu verzeichnenden Preisanstiege die Fortführung der Regelung, die auf Antrag der SPD- Fraktion FA/2020-783 im Kontext der Coronapandemie eingeführt wurden.

Danach ist für Personen aus Raunheim für die Saison 2022 weiter eine Reduzierung des Eintrittsentgeltes auf 2,50 € vorzusehen.

Diese Regelung böte den Vorteil, dass sich Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit des Badebetriebes in überschaubarem und damit bewältigbarem Umfang ergäben. Zudem wäre durch das Gutschein-Code-System eine klare Abrechenbarkeit mit dem Betreiber gewährleistet.

Auflagen des Gesundheitsamtes zur Festlegung von zwei festen Eintrittszeiten (Zeitslots) oder auch Bindungen von Liegeplätzen an Liegen oder Sonnenschirme sind in diesem Jahr nicht mehr zu erwarten.

Die Einführung der beiden Eintrittszeiten und die damit verbundene Online-Buchung hat zu einer deutlichen Entspannung der Verkehrssituation um den Raunheimer Waldsee beigetragen. Die Verwaltung empfiehlt dringend, diese Regelungen aufrecht zu erhalten.

Im Gegensatz hierzu häuften sich Beschwerden über die vorgeschriebene Kopplung von Liegeplatz und einer entgeltpflichtigen Sonnenliege und/einem Sonnenschirm. Diese Kopplung ist nur durch die Auflagen des Gesundheitsamtes gerechtfertigt gewesen. Für diese Saison ist davon auszugehen, dass die Kopplung ersatzlos entfällt. Das Angebot zur Anmietung von Liegen und Sonnenschirmen wird folglich optional ausgerichtet. Es bleibt also den Besucherinnen und Besuchern überlassen, ob sie dieses annehmen wollen oder nicht.

Parken:

Mit dem Beschluss des Klimaschutzkonzeptes, dem Biodiversitätskonzept, dem Waldumbau und nicht zuletzt dem Mobilitätskonzept hat die Stadtverordnetenversammlung Leitkonzepte für eine klima- und generationengerechte Zukunft beschlossen. Auch die Ergebnisse des Stadtleitbildprozesses 2.0 bestätigen und fordern diesen Weg. Das ÖPNV Angebot wurde durch die Stadt in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut, in bestehende und neue Haltepunkte investiert sowie neue Mobilitätsformen entwickelt.

Klare Zielsetzung bei der Festlegung der Parkentgelte auf dem Waldsee-Parkplatz war es folglich, ein deutliches Signal zur Nutzung des Fahrrades oder des ÖPNV zu setzen. Gleichzeitig dienen die Entgelte dazu, die Schäden an Fahrbahnen, an Vegetation und Sicherheits- und Koordinierungskosten auszugleichen. Andere Kommunen, z. B. die Stadt Langen, beschreiten einen vergleichbaren Weg und erheben ebenfalls erhöhte Entgelt für das Parken von Fahrzeugen (aktuell 4,00 € pro KFZ).

Die Verwaltung empfiehlt, den bisherigen Weg konsequent zu verfolgen und die Entgelte auch weiterhin bei 5,00 € / KFZ zu belassen. Der Betreiber wird einen Shuttlebus vom S-Bahnhof zum Waldsee betreiben und gemeinsam mit der Stadt die Anzahl an kostenfreien Stellplätzen für Personen mit Behinderungen vorsehen.

Thomas Jühe
Bürgermeister

Jan Laubscheer
Leiter Stadtwerke Raunheim